

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organne übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 865/2006 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 2006**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von
Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**

(ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt			
		Nr.	Seite	Datum	
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008	L 31	3	5.2.2008	
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 791/2012 der Kommission vom 23. August 2012	L 242	1	7.9.2012	
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012	L 242	13	7.9.2012	
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 1283/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013	L 332	14	11.12.2013	
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) 2015/56 der Kommission vom 15. Januar 2015	L 10	1	16.1.2015	
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) 2015/870 der Kommission vom 5. Juni 2015	L 142	3	6.6.2015	
► <u>M7</u>	Verordnung (EU) 2019/220 der Kommission vom 6. Februar 2019	L 35	3	7.2.2019	

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 865/2006 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2006

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97
des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und
Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 folgende Begriffsbestimmungen:

▼M6

1. „Datum des Erwerbs“ bezeichnet das Datum, an dem das Exemplar der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde oder, falls dieses Datum unbekannt ist, das früheste nachweisbare Datum, an dem es erstmalig in den Besitz einer Person gelangt ist;

▼B

2. „Nachkommen der zweiten Generation (F2)“ und „Nachkommen folgender Generationen (F3, F4 etc.)“ bezeichnet Exemplare, die in kontrollierter Umgebung gezeugt und deren Eltern ebenfalls in kontrollierter Umgebung gezeugt wurden, im Unterschied zu Exemplaren, die in kontrollierter Umgebung gezeugt wurden und zumindest ein Elternteil haben, das durch Paarung in freier Wildbahn gezeugt oder der freien Wildbahn entnommen wurde (Nachkommen der ersten Generation (F1));
3. „Zuchtstock“ bezeichnet alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden;
4. „kontrollierte Umgebung“ bezeichnet eine zum Zweck der Vermehrung bestimmter Arten beeinflusste Umgebung mit Grenzen, die dazu ausgelegt sind, Tiere, Eier oder Gameten der betreffenden Art am Eindringen in bzw. Verlassen zu hindern und deren wesentliche Merkmale Maßnahmen wie künstliche Unterbringung, Beseitigung der Abfälle, Gesundheitspflege, Schutz vor Räubern und Bereitstellung von Nahrung sein können;

▼M2

- 4a. „kultivierter elterlicher Zuchtstock“ bezeichnet die Gesamtheit von unter kontrollierten Bedingungen wachsenden Pflanzen, die zu Vermehrungszwecken verwendet werden, wobei der zuständigen Vollzugsbehörde, die sich mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats konsultiert, nachzuweisen ist, dass der elterliche Zuchtstock
 - i) in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, und
 - ii) in zur Vermehrung ausreichenden Mengen erhalten wird, so dass die Notwendigkeit des Einbringens von Wildexemplaren entfällt oder minimiert wird und ein solches Einbringen nur ausnahmsweise und nur in einer Menge erfolgt, die notwendig ist, um die Vitalität und Produktivität des elterlichen Zuchtstocks zu erhalten;

▼M2

- 4b. „Jagdtrophäe“ bezeichnet ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und
- in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
 - vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
 - vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt wird;

▼B

5. „eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft“ bezeichnet eine Person, die sich mindestens 185 Tage pro Kalenderjahr wegen beruflicher Verpflichtungen im Gebiet der Gemeinschaft aufhält, oder — bei Personen ohne berufliche Verpflichtungen — wegen persönlicher Bindung ihren Lebensmittelpunkt dort hat;

▼M6

6. „Wanderausstellung“ bezeichnet Exemplare, die als Bestandteil einer Musterkollektion, im Zirkus, in nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschauen, im Orchester oder im Museum kommerziell zur Schau gestellt werden;

▼M1

7. „transaktionsbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet nach Artikel 48 ausgestellte Bescheinigungen, die nur für eine oder mehrere bestimmte kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) gültig sind;

▼B

8. „exemplarbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet andere nach Artikel 48 ausgestellte Bescheinigungen als transaktionsbezogene Bescheinigungen;

▼M1

9. „Musterkollektion“ bezeichnet eine Kollektion rechtmäßig erworbener toter Exemplare sowie von Teilen und Erzeugnissen aus solchen, die zu Präsentationszwecken grenzüberschreitend befördert werden;
10. „vor Anwendung des Übereinkommens erworbene Exemplar“ bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde.

▼B**KAPITEL II****FORMBLÄTTER UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN****▼M3****▼B*****Artikel 4*****Ausfüllen der Formblätter****▼M2**

- (1) Die Formblätter gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission⁽¹⁾ sind in Maschinenschrift auszufüllen.

▼M6

- Jedoch können die Anträge für Einfuhr genehmigungen, Ausfuhr genehmigungen, Wiederausfuhr bescheinigungen, für Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8

⁽¹⁾ ABl. L 242 vom 7.9.2012, S. 13.

▼M6

Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97, für Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen, Musikinstrumentenbescheinigungen, Bescheinigungen für Wanderausstellungen, Einfuhrmeldungen, Ergänzungsblätter und Etiketten auch von Hand ausgefüllt werden, sofern dies gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben geschieht.

▼M2

(2) Die Formblätter 1 bis 4 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Ergänzungsblätter gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und die Etiketten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 dürfen weder Löschen noch Änderungen enthalten, sofern diese Löschen oder Änderungen nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde bestätigt wurden. Änderungen oder Löschen in den Einfuhrmeldungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und in den Ergänzungsblättern gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 können auch durch Stempel und Unterschrift der Einfuhrzollstelle amtlich bestätigt werden.

▼B*Artikel 5***Inhalt der Genehmigungen, Bescheinigungen und Anträge auf ihre Ausstellung**

Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Anträge auf ihre Ausstellung haben folgende Angaben und Referenzen zu beinhalten:

1. Die Beschreibung der Exemplare, wo sie verlangt wird, hat einen der in Anhang VII aufgeführten Codes zu enthalten;
2. zur Angabe von Menge und Nettomasse sind die Maßeinheiten in Anhang VII zu verwenden;
3. wissenschaftliche Namen (Taxa) des Exemplars sind auf der Ebene der Art anzugeben, es sei denn, in den Anhängen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird der Schutz nach der Ebene der Unterart unterschieden oder die Konferenz der Parteien des Übereinkommens hat entschieden, dass die Benennung auf der Ebene eines höheren Taxons ausreichend ist;
4. zur Angabe der wissenschaftlichen Namen (Taxa) sind die in Anhang VIII enthaltenen Standard-Nomenklaturreferenzen zu verwenden;
5. der Zweck der Transaktion ist, soweit erforderlich, mit einem der Codes in Teil 1 von Anhang IX anzugeben;

▼B

6. die Herkunft der Exemplare ist in einem der Codes in Teil 2 von Anhang IX anzugeben.

Soweit für die Verwendung der in Nummer 6 genannten Codes die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder der vorliegenden Verordnung einzuhalten sind, müssen diese die genannten Kriterien erfüllen.

▼M1*Artikel 5a***Spezifischer Inhalt der Genehmigungen, Bescheinigungen und Anträge bei Exemplaren von Pflanzenarten****▼M2**

Bei Exemplaren von Pflanzenarten, bei denen die Voraussetzungen für die Ausnahme von den Vorschriften des Übereinkommens oder der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß den „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ im Anhang der Verordnung wegfallen und die nach dieser Ausnahmeregelung rechtmäßig aus- und eingeführt worden sind, kann in Feld 15 der Formblätter in den Anhängen I und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, Feld 4 der Formblätter in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und Feld 10 der Formblätter in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 das Land angegeben werden, in dem für die betreffenden Exemplare die Voraussetzungen für die Ausnahme weggefallen sind.

▼M1

In diesen Fällen ist im Feld „Besondere Bedingungen“ der Genehmigung oder Bescheinigung der Vermerk „Rechtmäßig eingeführt gemäß Ausnahmeregelung von den CITES-Vorschriften“ einzutragen und anzugeben, auf welche Ausnahmeregelung sich dies bezieht.

▼M7*Artikel 5b***Spezifischer Inhalt von Genehmigungen und Bescheinigungen für lebende Nashörner und lebende Elefanten**

Gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ausgestellte Genehmigungen oder Bescheinigungen für die Einfuhr oder Wiederausfuhr lebender Nashörner oder lebender Elefanten aus den in Anhang B der Verordnung genannten Populationen enthalten eine Bestimmung, der zufolge das Horn oder das Elfenbein von diesen Tieren oder von ihren Nachkommen in der Union nicht in den kommerziellen Handel gelangen oder in kommerziellen Aktivitäten verwendet werden darf. Darüber hinaus darf auf lebende Nashörner oder lebende Elefanten aus diesen Populationen außerhalb ihres historischen Verbreitungsgebiets keine Trophäenjagd veranstaltet werden.

▼M2*Artikel 6***Anhänge zu Formblättern**

(1) Wird einem der Formblätter gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 ein Anhang beigefügt, der Bestandteil des Formblatts wird, so ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Genehmigung oder Bescheinigung deutlich anzugeben, und jede Seite des Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und Datum ihrer Ausstellung;
- Unterschrift und Stempel oder Siegel der Vollzugsbehörde, die die Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat.

▼M2

(2) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art in einer Sendung verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede in der Sendung enthaltene Art die Felder 8 bis 22 des betreffenden Formblatts sowie die in Feld 27 enthaltenen Punkte („tatsächlich eingeführte oder (wieder)ausgeführte Menge/Nettomasse“ und gegebenenfalls „Zahl der bei der Ankunft toten Tiere“) zu wiederholen sind.

(3) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede Art die Felder 8 bis 18 des betreffenden Formblatts zu wiederholen sind.

(4) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede Art die Felder 4 bis 18 des betreffenden Formblatts zu wiederholen sind.

▼B*Artikel 7***Von Drittländern ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen**

(1) Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Nummern 3, 4 und 5 und Artikel 6 gelten für Entscheidungen über die Anerkennung von Genehmigungen und Bescheinigungen eines Drittlands für Exemplare, die in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen.

(2) Genehmigungen und Bescheinigungen nach Absatz 1 für Exemplare von Arten, für die freiwillige oder von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens festgelegte Ausfuhrquoten bestehen, dürfen nur anerkannt werden, wenn die Gesamtzahl der im laufenden Jahr bereits ausgeführten Exemplare einschließlich derjenigen, für die die betreffende Genehmigung ausgestellt wurde, und die Quote für die betreffende Art angegeben sind.

(3) Wiederausfuhrbescheinigungen von Drittländern dürfen nur anerkannt werden, wenn das Ursprungsländ, die Nummer und das Datum der Ausstellung der betreffenden Ausfuhr genehmigung und gegebenenfalls das Land der letzten Wiederausfuhr sowie die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Wiederausfuhrbescheinigung angegeben sind oder wenn das Fehlen dieser Angaben zufriedenstellend begründet ist.

▼M1

(4) Von Drittländern ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen mit Herkunftscode O dürfen nur anerkannt werden, wenn sie vor Anwendung des Übereinkommens erworbene Exemplare im Sinne von Artikel 1 Absatz 10 betreffen und entweder das Datum des Erwerbs der Exemplare oder einen Vermerk enthalten, wonach die Exemplare vor einem bestimmten Datum erworben wurden.

▼M2

(5) Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen sind von einer Amtsperson des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrlandes in dem dafür vorgesehenen Feld „Ausfuhrvermerk“ des Dokuments unter Angabe der Menge mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Wurde das Ausfuhrdokument zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht mit einem entsprechenden Vermerk bestätigt, so sollte sich die Vollzugsbehörde des Einfuhrlandes mit der Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes in Verbindung setzen, damit — unter Berücksichtigung etwaiger entlastender Umstände oder Dokumente — über die Akzeptanz des Dokuments entschieden werden kann.

▼M6

(6) Von Drittländern ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen werden nur akzeptiert, wenn die zuständige Behörde des Drittlandes auf Ersuchen zufriedenstellende Informationen darüber übermittelt, dass die Exemplare im Einklang mit den Rechtsvorschriften für den Schutz der betreffenden Art gewonnen wurden.

▼B**KAPITEL III****AUSSTELLUNG, VERWENDUNG UND GÜLTIGKEITSDAUER VON DOKUMENTEN***Artikel 8***Ausstellung und Verwendung von Dokumenten****▼M2**

(1) Die Dokumente sind unter Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 338/97, insbesondere deren Artikel 11 Absätze 1 bis 4, auszustellen und zu verwenden. Genehmigungen und Bescheinigungen können in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden.

▼B

Zur Einhaltung der genannten Verordnungen und der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu deren Durchführung dürfen die ausstellenden Vollzugsbehörden Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen auferlegen.

(2) Die Verwendung der Dokumente darf anderen formellen Erfordernissen hinsichtlich des Warenverkehrs in der Gemeinschaft, der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft oder ihrer Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft und der Ausgabe von Dokumenten zu ihrer Einhaltung nicht vorgreifen.

(3) Die ausstellenden Vollzugsbehörden entscheiden binnen eines Monats nach Eingang eines vollständigen Antrags über die Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen.

Konsultiert die Vollzugsbehörde jedoch Dritte, so darf die Entscheidung erst nach befriedigendem Abschluss dieser Konsultation gefasst werden. Erhebliche Verzögerungen in der Abwicklung von Genehmigungsverfahren sind den Antragstellern mitzuteilen.

▼M6*Artikel 9***Sendung von Exemplaren**

Unbeschadet der Artikel 31, 38, 44b, 44i und 44p wird für jede Sendung von Exemplaren, die als Teile einer Ladung gemeinsam versandt werden, eine getrennte Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erteilt.

▼M6*Artikel 10***Gültigkeit von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Wanderausstellungs-, Reise-, Musterkollektions- und Musikinstrumentenbescheinigungen****▼B**

(1) Die Gültigkeitsdauer der gemäß den Artikeln 20 und 21 erteilten Einfuhr genehmigungen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Eine Einfuhr genehmigung ist jedoch ohne ein entsprechendes Dokument des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlands nicht gültig.

▼M1

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 darf die Gültigkeitsdauer von Einfuhr genehmigungen für Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.), der aus gemeinsam genutzten Beständen stammt, für die Ausfuhrquoten festgelegt wurden, und für den eine Ausfuhr genehmigung erteilt wurde, das Ende des Quotenjahres, in dem der Kaviar gewonnen und verarbeitet wurde, nicht überschreiten.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 darf die Gültigkeitsdauer von Einfuhr genehmigungen für Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.), für den eine Wiederausfuhrbescheinigung erteilt wurde, 18 Monate ab dem Erteilungsdatum der betreffenden ursprünglichen Ausfuhr genehmigung nicht überschreiten.

▼B

(2) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 26 erteilten Ausfuhr genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen darf sechs Monate nicht überschreiten.

▼M1

Für Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.), der aus gemeinsam genutzten Beständen stammt, für die Ausfuhrquoten festgelegt wurden, darf die Gültigkeitsdauer von Ausfuhr genehmigungen nach Unterabsatz 1 den letzten Tag des Quotenjahres, in dem der Kaviar gewonnen und verarbeitet wurde, oder den letzten Tag des Sechsmonatszeitraums nach Unterabsatz 1, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, nicht überschreiten.

Für Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) darf die Gültigkeitsdauer von Wiederausfuhrbescheinigungen nach Unterabsatz 1 den letzten Tag des Zeitraums von 18 Monaten ab dem Erteilungsdatum der betreffenden ursprünglichen Ausfuhr genehmigung oder den letzten Tag des Sechsmonatszeitraums nach Unterabsatz 1, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, nicht überschreiten.

(2a) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 2 wird als Quotenjahr das von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens festgelegte Quotenjahr zugrunde gelegt.

▼M6

(3) Die Gültigkeitsdauer der gemäß den Artikeln 30, 37 bzw. 44h erteilten Wanderausstellungs-, Reise- und Musikinstrumentenbescheinigungen darf drei Jahre nicht überschreiten.

▼M1

(3a) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 44a erteilten Musterkollektionsbescheinigungen darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Ablaufdatum einer Musterkollektionsbescheinigung darf nicht nach dem des zugehörigen Carnet ATA liegen.

(4) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der in den Absätzen 1, 2, 3 und 3a genannten Genehmigungen und Bescheinigungen sind diese als ungültig anzusehen.

▼M6

(5) Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Exemplar verkauft wird, verloren geht, zerstört oder gestohlen wird oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen wird oder ein lebendes Exemplar gestorben oder entwichen ist oder ausgesetzt wurde.

(6) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhr-, Wanderausstellungs-, Reise-, Musterkollektions- oder Musikinstrumentenbescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

▼B*Artikel 11***Gültigkeit genutzter Einfuhr genehmigungen und der in den Artikeln 47, 48, 49, 60 und 63 genannten Bescheinigungen**

(1) Kopien für den Inhaber genutzter Einfuhr genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit in den folgenden Fällen:

- a) wenn darin angegebene Exemplare gestorben sind;
- b) wenn darin angegebene Exemplare entwichen sind oder ausgesetzt wurden;
- c) wenn darin angegebene Exemplare verloren gegangen sind bzw. zerstört oder gestohlen wurden;

▼B

d) wenn die Angaben in den Feldern 3, 6 oder 8 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

(2) Die in den Artikeln 47, 48, 49 und 63 genannten Bescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit in den folgenden Fällen:

- a) wenn darin angegebene Exemplare gestorben sind;
- b) wenn darin angegebene Exemplare entwichen sind oder ausgesetzt wurden;

▼M6

c) wenn darin angegebene Exemplare verloren gegangen sind bzw. zerstört oder gestohlen wurden;

▼B

d) wenn die Angaben in den Feldern 2 und 4 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen;

▼M1

e) wenn eine in Feld 20 aufgeführte besondere Bedingung nicht mehr gegeben ist.

▼M2

(3) Die nach den Artikeln 48 und 63 ausgestellten Bescheinigungen sind transaktionsbezogen, sofern die bescheinigten Exemplare nicht einmalig und dauerhaft gekennzeichnet bzw. — im Falle toter Exemplare, die nicht gekennzeichnet werden können — nicht auf andere Weise identifizierbar gemacht worden sind.

▼B

Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, kann ferner nach Rücksprache mit der jeweiligen wissenschaftlichen Behörde beschließen, dass Bescheinigungen transaktionsbezogen ausgestellt werden, wenn sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer exemplarbezogenen Bescheinigung entgegenstehen.

▼M1

Transaktionsbezogene Bescheinigungen, die mehrere Transaktionen erlauben, gelten nur im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats. Transaktionsbezogene Bescheinigungen, die in einem anderen als dem ausstellenden Mitgliedstaat verwendet werden sollen, dürfen nur für jeweils eine Transaktion erteilt werden und sind in ihrer Gültigkeitsdauer auf diese Transaktion zu beschränken. In Feld 20 ist anzugeben, ob die Bescheinigung für eine oder mehrere Transaktionen erteilt wird, sowie der/die Mitgliedstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet sie gültig ist.

▼B

(4) Die in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 60 genannten Bescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Angaben in Feld 1 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

▼M1

(5) Gemäß diesem Artikel ungültig gewordene Dokumente sind unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden; diese kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 51 eine Bescheinigung ausstellen, die den erforderlichen Änderungen Rechnung trägt.

▼B*Artikel 12***Aufgehobene, verlorene, gestohlene, zerstörte oder abgelaufene Dokumente**

(1) Wird eine Genehmigung oder Bescheinigung als Ersatz eines aufgehobenen, verlorenen, gestohlenen oder zerstörten Dokuments oder — im Fall einer Genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung — eines abgelaufenen Dokuments ausgestellt, so ist die Nummer des ersetzen Dokuments und der Grund für seinen Ersatz im Feld „Besondere Bedingungen“ anzugeben.

(2) Wird eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung aufgehoben, gestohlen, zerstört oder geht sie verloren, so teilt die ausstellende Vollzugsbehörde dies der Vollzugsbehörde des Bestimmungslands und dem Sekretariat des Übereinkommens mit.

*Artikel 13***Zeitpunkt der Anträge auf Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen sowie Zollverfahren**

(1) Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen sind unter Berücksichtigung von Artikel 8 Absatz 3 so rechtzeitig zu beantragen, dass sie vor der Einfuhr der Exemplare in die Gemeinschaft oder vor ihrer Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft ausgestellt werden können.

▼B

- (2) Ein Zollverfahren für ein Exemplar darf nicht eröffnet werden, bevor die erforderlichen Dokumente vorgelegt worden sind.

*Artikel 14***Gültigkeit von Dokumenten aus Drittländern**

Im Fall der Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft sind die Dokumente aus Drittländern nur dann als gültig anzusehen, wenn sie vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit zur Ausfuhr- oder Wiederausfuhr aus dem betreffenden Land ausgestellt und verwendet wurden und spätestens sechs Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verwendet werden.

▼M6

Ursprungsbescheinigungen für Exemplare der in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten können jedoch bis zu zwölf Monaten nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr von Exemplaren in die Union verwendet werden; Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen können im Einklang mit den Artikeln 30, 37 bzw. 44h der vorliegenden Verordnung bis zu drei Jahre nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr von Exemplaren in die Union und für die Beantragung der entsprechenden Bescheinigungen verwendet werden.

▼B*Artikel 15***Rückwirkende Ausstellung bestimmter Dokumente**

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 und sofern der Einführer bzw. (Wieder-)Ausführer die zuständige Vollzugsbehörde bei Ankunft bzw. vor Abgang der Sendung über die Gründe des Nichtvorhandenseins der erforderlichen Dokumente unterrichtet, können Dokumente für Exemplare von in Anhang B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten sowie Exemplare von in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführten Arten, die in deren Artikel 4 Absatz 5 erwähnt sind, ausnahmsweise rückwirkend ausgestellt werden.

(2) Die Ausnahme gemäß Absatz 1 gilt dann, wenn sich die zuständige Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden eines Drittlandes, vergewissert hat, dass aufgetretene Unregelmäßigkeiten nicht auf Verschulden des Einführers und/oder (Wieder-)Ausführers zurückzuführen sind und dass darüber hinaus die für die Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr der Exemplare zu beachtenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Übereinkommens sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlandes eingehalten werden.

▼M1

Die Ausnahme gemäß Absatz 1 gilt auch bei eingeführten oder (wieder-)ausgeführten persönlichen und Haushaltsgegenständen, auf die die Bestimmungen des Kapitels XIV Anwendung finden, sowie bei im persönlichen Eigentum befindlichen, rechtmäßig erworbenen, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltenen lebenden Tieren, wenn sich die zuständige Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, ggf. nach Rücksprache mit der jeweiligen kontrollierenden Behörde, vergewissert hat, dass nachweislich ein echter Fehler unterlaufen ist und kein Betrugsvorfall vorlag und die für die Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr der Exemplare zu beachtenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Übereinkommens sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlandes eingehalten werden.

▼B

(3) In den nach Absatz 1 ausgestellten Dokumenten ist klar anzugeben und zu begründen, dass und warum sie rückwirkend ausgestellt wurden.

▼B

Im Fall von Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen ist diese Angabe in Feld 23 zu machen.

▼M2

(3a) Bei im persönlichen Eigentum befindlichen lebenden Tieren, die rechtmäßig erworben wurden und zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehalten werden und für die eine Einfuhr genehmigung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 erteilt wurde, sind kommerzielle Aktivitäten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ab dem Ausstellungsdatum der Einfuhr genehmigung zwei Jahre lang verboten, und während dieses Zeitraums dürfen keine Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung für Exemplare der Arten des Anhangs A genehmigt werden.

Werden Einfuhr genehmigungen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 für solche im persönlichen Eigentum befindlichen, lebenden Tiere oder für in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bezeichnete Exemplare der Arten des Anhangs A der Verordnung erteilt, ist in Feld 23 der Vermerk „Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind kommerzielle Aktivitäten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ab dem Ausstellungsdatum dieser Genehmigung mindestens zwei Jahre lang verboten“ einzutragen.

▼B

(4) Dem Sekretariat des Übereinkommens wird die Ausstellung von gemäß Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellten Ausfuhr- und Wiederausfuhr genehmigungen mitgeteilt.

*Artikel 16***Durchfuhr von Exemplaren durch die Gemeinschaft**

Die Artikel 14 und 15 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend für die Durchfuhr von Exemplaren der in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten durch die Gemeinschaft, wenn diese Durchfuhr unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erfolgt.

*Artikel 17***Pflanzengesundheitsbescheinigungen**

(1) Im Fall künstlich vermehrter Pflanzen der in den Anhängen B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten und künstlich vermehrter Hybriden aus den in Anhang A derselben Verordnung aufgeführten Arten, die keine Anmerkung aufweisen, gilt Folgendes:

- a) Die Mitgliedstaaten können anstelle einer Ausfuhr genehmigung ein Pflanzengesundheitszeugnis ausstellen;
- b) durch Drittländer ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnisse sind anstelle einer Ausfuhr genehmigung anzuerkennen.

(2) Werden Pflanzengesundheitszeugnisse gemäß Absatz 1 ausgestellt, so müssen diese den wissenschaftlichen Namen der Art oder, falls dies für die als Familien in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgelisteten Taxa nicht möglich ist, den Gattungsnamen enthalten.

Künstlich vermehrte Orchideen und Kakteen der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten können als solche bezeichnet werden.

In den Pflanzengesundheitszeugnissen sind auch die Art und die Menge der Exemplare anzugeben; mit einem Stempel, Siegel oder einem sonstigen Hinweis ist darin kenntlich zu machen, dass die „Exemplare gemäß der CITES-Definition künstlich vermehrt“ worden sind.

▼B*Artikel 18***Vereinfachte Verfahren für bestimmte biologische Proben**

(1) Hat der Handel keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Art, so können vereinfachte Verfahren auf Grundlage zu vervollständigender Genehmigungen und Bescheinigungen für die in Anhang XI nach Typ und Größe festgelegten biologischen Proben verwendet werden, wenn diese für den in diesem Anhang genannten Verwendungszweck dringend erforderlich sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Jeder Mitgliedstaat muss Personen und Einrichtungen, die durch das vereinfachte Verfahren begünstigt werden, registrieren (nachstehend „Registrierte Personen und Einrichtungen“), ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen, und muss sicherstellen, dass das Register alle fünf Jahre von der Vollzugsbehörde überprüft wird;
- b) die Mitgliedstaaten stellen registrierten Personen und Einrichtungen zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen zur Verfügung;
- c) die Mitgliedstaaten ermächtigen die registrierten Personen und Einrichtungen, bestimmte Angaben der Genehmigung oder Bescheinigung zu vervollständigen, indem die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats in Feld 23 oder an einer entsprechenden Stelle oder in einer Anlage zu der Genehmigung oder Bescheinigung folgende Inhalte auffüllt:
 - i) ein Verzeichnis der Felder, die von den registrierten Personen oder Einrichtungen für jede Sendung zu vervollständigen sind;
 - ii) einen Platz für die Unterschrift der Person, die das Dokument vervollständigt hat.

Enthält das unter Buchstabe c Ziffer i genannte Verzeichnis das Feld für wissenschaftliche Namen, so hat die Vollzugsbehörde ein Verzeichnis der zugelassenen Arten in der Genehmigung oder Bescheinigung oder in einem Anhang aufzuführen.

(2) Personen und Einrichtungen können für eine bestimmte Art nur registriert werden, wenn eine zuständige wissenschaftliche Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 mitgeteilt hat, dass mehrmalige Transaktionen, die sich auf die in Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufgeführten biologischen Proben beziehen, den Erhaltungsstatus der betreffenden Art nicht beeinträchtigen würden.

(3) Auf dem Behälter, in dem biologische Proben versandt werden, ist ein Etikett mit der Aufschrift „Muestras biológicas CITES“, „CITES Biological Samples“ oder „Echantillons biologiques CITES“ (CITES Biologische Proben) sowie der Nummer der entsprechenden Genehmigung oder Bescheinigung anzubringen.

*Artikel 19***Vereinfachte Verfahren für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr toter Exemplare**

(1) Im Fall der Ausfuhr oder Wiederausfuhr toter Exemplare der in den Anhängen B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, einschließlich Teilen oder Gegenständen daraus, können die Mitgliedstaaten vereinfachte Verfahren auf der Grundlage zu vervollständigender Ausfuhr genehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen vorsehen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine zuständige wissenschaftliche Behörde hat mitgeteilt, dass sich diese Ausfuhr oder Wiederausfuhr nicht nachteilig auf den Erhaltungsstatus der betreffenden Art auswirkt;

▼B

- b) jeder Mitgliedstaat muss die Personen und Einrichtungen, die durch das vereinfachte Verfahren begünstigt werden, registrieren (nachstehend „Registrierte Personen und Einrichtungen“), ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen, und muss sicherstellen, dass das Register alle fünf Jahre von der Vollzugsbehörde überprüft wird;
- c) die Mitgliedstaaten stellen registrierten Personen und Einrichtungen zu vervollständigende Ausfuhr genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen zur Verfügung;
- d) die Mitgliedstaaten ermächtigen die registrierten Personen und Einrichtungen, bestimmte Angaben in den Feldern 3, 5, 8 und 9 oder 10 zu vervollständigen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Sie unterzeichnen die ausgefüllte Genehmigung oder Bescheinigung in Feld 23;
 - ii) sie senden unverzüglich eine Kopie der Genehmigung oder Bescheinigung an die ausstellende Vollzugsbehörde;
 - iii) sie führen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen sind und die Einzelheiten über die verkauften Exemplare (einschließlich des Namens der Art, der Beschreibung des Exemplars, der Herkunft des Exemplars), die Verkaufsdaten sowie Namen und Anschriften der Personen, an die die betreffenden Exemplare verkauft wurden, enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ausfuhr oder Wiederausfuhr muss mit den Voraussetzungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 übereinstimmen.

KAPITEL IV
EINFUHRGENEHMIGUNGEN

Artikel 20

Anträge auf Einfuhr genehmigungen

(1) Der Antragsteller hat für eine Einfuhr genehmigung soweit erforderlich die Felder 1, 3 bis 6 und 8 bis 23 des Antragsformulars und die Felder 1, 3, 4, 5 und 8 bis 22 des Originals und aller Kopien auszufüllen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Sendung gestellt werden.

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt ist bei der Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats einzureichen und hat die erforderlichen Informationen zu enthalten und ist mit den Belegen zu versehen, die diese Behörde für notwendig erachtet, um entscheiden zu können, ob auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Genehmigung auszustellen ist.

Fehlende Informationen sind im Antrag zu begründen. Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

(3) Wird ein Antrag auf Einfuhr genehmigung für Exemplare ausgestellt, für die ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

(4) Bei Einfuhr genehmigungen für die in Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Exemplare muss der Antragsteller gegenüber der Vollzugsbehörde nachweisen, dass die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 66 eingehalten wurden.

▼M1*Artikel 20a***Ablehnung von Anträgen auf Einfuhr genehmigungen**

Die Mitgliedstaaten lehnen Anträge auf Einfuhr genehmigungen für Kaviar und Fleisch von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) aus gemeinsam genutzten Beständen ab, es sei denn, es wurden nach dem von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens genehmigten Verfahren Ausfuhrquoten für diese Art festgesetzt.

▼B*Artikel 21***Einfuhr genehmigungen für Exemplare von in Anhang I des Übereinkommens und in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten**

Im Fall einer Einfuhr genehmigung für Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens und in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten kann die „Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland“ dem Antragsteller zur Vorlage bei der Vollzugsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlands zum Zweck der Ausstellung einer Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung zurückgesandt werden. Das Original der Einfuhr genehmigung ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bis zur Vorlage der entsprechenden Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung einzubehalten.

Wird die „Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland“ nicht an den Antragsteller zurückgesandt, so ist diesem schriftlich mitzuteilen, dass eine Einfuhr genehmigung ausgestellt wird und unter welchen Bedingungen dies erfolgt.

*Artikel 22***Vom Einführer bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

Unbeschadet des Artikels 53 übergibt der Einführer oder sein hierzu ermächtigter Vertreter alle folgenden Dokumente der Zollstelle am gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft:

1. das Original (Formblatt Nr. 1);
2. die „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2);
3. sofern dies in der Einfuhr genehmigung festgelegt ist, alle Unterlagen aus dem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland.

Gegebenenfalls gibt der Einführer oder sein bevollmächtigter Vertreter in Feld 26 die Nummer des Fracht- oder Luftfrachtbriefs an.

*Artikel 23***Bearbeitung durch die Zollstelle**

Die in Artikel 22 oder gegebenenfalls in Artikel 53 Absatz 1 genannte Zollstelle übermittelt nach Ausfüllen des Felds 27 des Originals der Einfuhr genehmigung (Formblatt Nr. 1) und der „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) diese dem Einführer oder seinem hierzu befugten Vertreter.

Das Original der Einfuhr genehmigung (Formblatt Nr. 1) und alle Unterlagen aus dem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland sind gemäß Artikel 45 weiterzuleiten.

▼B

KAPITEL V

EINFUHRMELDUNGEN

*Artikel 24***Vom Einführer bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

(1) Der Einführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt gegebenenfalls die Felder 1 bis 13 des Originals (Formblatt Nr. 1) und der „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) der Einfuhrmeldung aus und gibt diese Dokumente unbeschadet von Artikel 25 gegebenenfalls zusammen mit den Unterlagen aus dem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland bei der Zollstelle des gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Ortes der Einfuhr in die Gemeinschaft ab.

(2) Betreffen die Einfuhrmeldungen Exemplare von in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, können die Zollstellen erforderlichenfalls diese Exemplare zurückhalten, bis die Gültigkeit der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b der genannten Verordnung bezeichneten Begleitdokumente geprüft wurde.

*Artikel 25***Bearbeitung durch die Zollstelle**

Die in Artikel 24 oder gegebenenfalls Artikel 53 Absatz 1 genannte Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Felds 14 des Originals der Einfuhrmeldung (Formblatt Nr. 1) und der „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) die Letztgenannte dem Einführer oder seinem hierzu befugten Vertreter zurück.

Das Original (Formblatt Nr. 1) und alle Unterlagen aus dem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland sind gemäß Artikel 45 weiterzuleiten.

KAPITEL VI

AUSFUHRGENEHMIGUNGEN UND WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNGEN

*Artikel 26***Anträge**

(1) Der Antragsteller für eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung füllt gegebenenfalls die Felder 1, 3, 4 und 5 und 8 bis 23 des Antragsformulars und die Felder 1, 3, 4 und 5 und 8 bis 22 des Originals und aller Kopien aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Sendung gestellt werden.

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt muss der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats übermittelt werden, in dessen Staatsgebiet sich die Exemplare befinden, und muss die Informationen und dokumentarischen Unterlagen enthalten, die diese Behörden für notwendig erachten, um entscheiden zu können, ob eine Genehmigung oder Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

▼B

(3) Wird ein Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung für Exemplare gestellt, für die bereits einmal ein Antrag abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

(4) Bei Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen für die in Artikel 65 genannten Exemplare muss der Antragsteller gegenüber der Vollzugsbehörde nachweisen, dass die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 66 eingehalten wurden.

(5) Wird zusammen mit dem Antrag auf eine Wiederausfuhrbescheinigung eine „Kopie für den Inhaber“ einer Einfuhrgenehmigung oder eine „Kopie für den Einführer“ einer Einfuhrmeldung oder eine auf der Grundlage solcher Dokumente ausgestellte Bescheinigung vorgelegt, so sind diese Dokumente erst nach Änderung der Zahl der Exemplare, für die das Dokument weiterhin gültig ist, an den Antragsteller zurückzusenden.

Ein solches Dokument ist nicht an den Antragsteller zurückzusenden, wenn die Wiederausfuhrbescheinigung für die Gesamtzahl von Exemplaren, für die es gilt, ausgestellt oder gemäß Artikel 51 ersetzt wird.

(6) Die Vollzugsbehörde überprüft gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, ob vorgelegte Belege gültig sind.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten auch, wenn eine Bescheinigung zur Begründung eines Antrags auf eine Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

(8) Sind Exemplare unter der Kontrolle einer Vollzugsbehörde einzeln gekennzeichnet worden, so dass eine Bezugnahme auf die in den Absätzen 5 und 7 genannten Dokumente leicht möglich ist, so müssen diese bei der Antragstellung nicht vorgelegt werden, wenn ihre Nummer im Antrag angegeben ist.

(9) In Ermangelung der in den Absätzen 5 bis 8 genannten Dokumente überprüft die Vollzugsbehörde — gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaats —, ob die (wieder-)auszuführenden Exemplare rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben worden sind.

(10) Konsultiert eine Vollzugsbehörde zu den in den Absätzen 3 bis 9 genannten Zwecken die Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, so hat diese binnen einer Woche zu antworten.

▼M1*Artikel 26a***Ablehnung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen**

Die Mitgliedstaaten lehnen Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Kaviar und Fleisch von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) aus gemeinsam genutzten Beständen ab, es sei denn, es wurden nach dem von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens genehmigten Verfahren Ausfuhrquoten für diese Art festgesetzt.

▼B*Artikel 27***Vom (Wieder-)Ausführer bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

Der (Wieder-)Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter leiten das Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung (Formblatt Nr. 1), die „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) und die „Kopie für die ausstellende Behörde“ (Formblatt Nr. 3) an eine gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bezeichnete Zollstelle weiter.

▼B

Gegebenenfalls gibt der (Wieder-)Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter in Feld 26 die Nummer des Fracht- oder Luftfrachtbriefs an.

*Artikel 28***Bearbeitung durch die Zollstelle**

Die in Artikel 27 genannte Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Felds 27 das Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) an den (Wieder-)Ausführer oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück.

Die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3) der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ist gemäß Artikel 45 weiterzuleiten.

Artikel 29

Im Voraus ausgestellte Genehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe

Werden in einem Mitgliedstaat gemäß den Leitlinien der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens Pflanzenvermehrungsbetriebe registriert, die künstlich vermehrte Exemplare der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ausführen, so können für diese Pflanzenvermehrungsbetriebe Ausfuhrgenehmigungen für die in Anhang A und B der genannten Verordnung aufgeführten Arten im Voraus ausgestellt werden.

In Feld 23 der im Voraus ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen sind die Registriernummer des Pflanzenvermehrungsbetriebs sowie nachstehende Bemerkungen anzugeben:

„Diese Genehmigung gilt nur für künstlich vermehrte Pflanzen gemäß der Definition in der CITES-Entschließung CONF.11.11 (Rev. CoP13). Sie gilt nur für folgende Taxa: ...“.

KAPITEL VII**BESCHEINIGUNGEN FÜR WANDERAUSSTELLUNGEN***Artikel 30***Ausstellung**

(1) Für rechtmäßig erworbene Exemplare, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind, können die Mitgliedstaaten eine Wanderausstellungsbescheinigung ausstellen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Sie wurden gemäß den Artikeln 54 und 55 in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder gemäß Artikel 56 künstlich vermehrt;
 - b) sie wurden in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
- (2) Bei lebenden Tieren gilt eine Wanderausstellungsbescheinigung jeweils nur für ein Exemplar.
- (3) Der Wanderausstellungsbescheinigung ist ein Ergänzungsblatt zur Nutzung gemäß Artikel 35 beizufügen.

▼M2

- (4) Im Fall von Exemplaren, die keine lebenden Tiere sind, fügt die Vollzugsbehörde der Wanderausstellungsbescheinigung ein Inventarverzeichnis bei, auf dem für jedes Exemplar alle in den Feldern 8 bis 18 des Musterformblatts in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 erforderlichen Angaben aufgeführt sind.

▼B*Artikel 31***Verwendung**

Eine Wanderausstellungsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhr genehmigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
2. als Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;

▼M1

3. als Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

▼B*Artikel 32***Ausstellende Behörde**

(1) Stammt die Wanderausstellung aus der Gemeinschaft, so ist die ausstellende Behörde der Wanderausstellungsbescheinigung die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Wanderausstellung stammt.

(2) Stammt die Wanderausstellung aus einem Drittland, so ist die ausstellende Behörde der Wanderausstellungsbescheinigung die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats und die Ausstellung dieser Bescheinigung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aus dem Drittland.

(3) Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Wanderausstellungsbescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so wird dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats mitgeteilt, die die jeweilige Genehmigung oder Bescheinigung ausstellt.

*Artikel 33***Anforderungen für Exemplare**

(1) Fällt ein Exemplar unter eine Wanderausstellungsbescheinigung, so müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Das Exemplar muss von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert werden;
- b) das Exemplar muss vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem es registriert ist;
- c) im Falle von lebenden Tieren ist das Exemplar gemäß Artikel 66 einmalig und dauerhaft zu kennzeichnen oder auf andere Weise identifizierbar zu machen, damit die Behörden jedes Mitgliedstaats, in den das Exemplar verbracht wird, prüfen können, ob die Bescheinigung mit dem ein- oder ausgeführten Exemplar übereinstimmt.

(2) Für gemäß Artikel 32 Absatz 2 ausgestellte Wanderausstellungsbescheinigungen gelten Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels nicht. In diesen Fällen enthält die Bescheinigung in Feld 20 folgenden Wortlaut:

▼B

„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einer entsprechenden von einem Drittland ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung im Original gültig.“

*Artikel 34***Antrag**

(1) Der Antragsteller füllt für eine Wanderausstellungsbescheinigung, soweit erforderlich, die Felder 3 und 9 bis 18 des Antragsformulars (Formblatt 3) und die Felder 1 und 4 bis 18 des Originals und aller Kopien aus.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Bescheinigung gestellt werden.

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt ist zusammen mit den Informationen und den von dieser Behörde für notwendig erachteten Belegen bei der zuständigen Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, oder, im Fall von Artikel 32 Absatz 2, bei der Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats einzureichen, damit diese entscheiden kann, ob eine Bescheinigung auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

(3) Wird eine Bescheinigung für Exemplare beantragt, für die ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

*Artikel 35***Vom Inhaber bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

(1) Im Fall einer gemäß Artikel 32 Absatz 1 ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung gibt deren Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter das Original dieser Bescheinigung (Formblatt 1) sowie das Original und eine Kopie des Ergänzungsblatts zu Prüfzwecken bei der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle ab.

Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblatts die Originaldokumente an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück, stempelt die Kopie des Ergänzungsblatts ab und leitet die abgestempelte Kopie gemäß Artikel 45 an die zuständige Vollzugsbehörde weiter.

(2) Im Fall einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung gilt Absatz 1 mit der Ausnahme, dass der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter zu Prüfzwecken auch die Originalbescheinigung und das vom Drittland ausgestellte Ergänzungsblatt vorzulegen hat.

Die Zollbehörde gibt nach Ausfüllen beider Ergänzungsblätter die Originale der Wanderausstellungsbescheinigungen und der Ergänzungsblätter an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und leitet eine abgestempelte Kopie des ausgefüllten Ergänzungsblatts, das von der Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde, gemäß Artikel 45 der ausstellenden Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats zu.

*Artikel 36***Ersetzung**

Eine Wanderausstellungsbescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden.

▼M1

Die Ersatzbescheinigung trägt die gleiche Nummer, sofern möglich, und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 eine der folgenden Erklärungen:

„Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ oder „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

▼B

KAPITEL VIII
REISEBESCHEINIGUNGEN

Artikel 37

Ausstellung

▼M2

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Reisebescheinigung für den rechtmäßigen Eigentümer rechtmäßig erworbener, lebender, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltener Tiere ausstellen.

▼B

- (2) Eine Reisebescheinigung gilt jeweils nur für ein Exemplar.
- (3) Der Bescheinigung ist ein Ergänzungsblatt zur Nutzung gemäß Artikel 42 beizufügen.

Artikel 38

Verwendung

Führt der rechtmäßige Eigentümer das bescheinigte lebende Tier mit sich, kann die Bescheinigung für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. als Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
- 2. als Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, wenn das Bestimmungsland zustimmt.

Artikel 39

Ausstellende Behörde

(1) Stammt das Exemplar aus der Gemeinschaft, so ist die die Reisebescheinigung ausstellende Behörde die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet sich die Exemplare befinden.

(2) Wird das Exemplar aus einem Drittland eingeführt, so ist die ausstellende Behörde der Reisebescheinigungen die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats und die Ausstellung dieser Bescheinigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem betreffenden Drittland.

▼B

(3) Die Reisebescheinigung enthält in Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zu der Bescheinigung folgenden Wortlaut:

„Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen, wenn das Exemplar vom Eigentümer mitgeführt wird. Das Original-Formblatt behält der rechtmäßige Eigentümer.

Das bescheinigte Exemplar darf außer in den Fällen gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem beigefügten Ergänzungsblatt gültig, das bei jedem Grenzübertritt von einem Zollbeamten abzustempeln und zu unterschreiben ist.

Diese Bescheinigung berührt in keiner Weise das Recht, strengere nationale Maßnahmen zur Haltung von lebenden Tieren zu treffen.“

(4) Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Reisebescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so wird dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats mitgeteilt, die gegebenenfalls die jeweilige Genehmigung oder Bescheinigung ausstellt.

*Artikel 40***Anforderungen für Exemplare**

(1) Fällt ein Exemplar unter eine Reisebescheinigung, so müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Das Exemplar muss von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, registriert werden;
- b) das Exemplar muss vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigungen in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem es registriert ist;
- c) das Exemplar darf außer unter den in Artikel 43 genannten Bedingungen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden;
- d) das Exemplar ist gemäß Artikel 66 einmalig und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Für gemäß Artikel 39 Absatz 2 ausgestellte Reisebescheinigungen gelten Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels nicht.

In diesen Fällen enthält die Bescheinigung in Feld 23 folgenden Wortlaut:

„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Original einer von einem Drittland ausgestellten Reisebescheinigung und nur wenn der Eigentümer das betreffende Exemplar begleitet gültig.“

*Artikel 41***Antrag**

(1) Der Antragsteller füllt für eine Reisebescheinigung, soweit erforderlich, die Felder 1, 4 und 6 bis 23 des Antragsformulars und die Felder 1, 4 und 6 bis 22 des Originals und aller Kopien aus.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Bescheinigung gestellt werden.

▼B

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt ist zusammen mit den Informationen und den von dieser Behörde für notwendig erachteten Belegen bei der zuständigen Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, oder, im Fall von Artikel 39 Absatz 2, bei der Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats einzureichen, damit diese entscheiden kann, ob eine Bescheinigung auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

Wird eine Bescheinigung für Exemplare beantragt, für die ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

*Artikel 42***Vom Inhaber bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

(1) Bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars, für das eine Reisebescheinigung gemäß Artikel 39 Absatz 1 ausgestellt wurde, gibt deren Inhaber das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1) sowie das Original und eine Kopie des Ergänzungsblatts zu Prüfzwecken bei der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle ab.

Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblatts die Originaldokumente an den Inhaber zurück, stempelt die Kopie des Ergänzungsblatts ab und leitet die abgestempelte Kopie gemäß Artikel 45 an die betreffende Vollzugsbehörde weiter.

(2) Im Fall einer gemäß Artikel 39 Absatz 2 ausgestellten Reisebescheinigung gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels mit der Ausnahme, dass der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter zu Prüfzwecken auch die vom Drittland ausgestellte Originalbescheinigung und das Ergänzungsblatt vorzulegen hat.

Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen beider Ergänzungsblätter die Originaldokumente an den Inhaber zurück und leitet eine abgestempelte Kopie des ausgefüllten Ergänzungsblatts, das von der Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde, gemäß Artikel 45 der Vollzugsbehörde zu.

*Artikel 43***Verkauf von bescheinigten Exemplaren**

Will der Inhaber einer gemäß Artikel 39 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung ausgestellten Reisebescheinigung das Exemplar verkaufen, so muss er zunächst die Bescheinigung der ausstellenden Vollzugsbehörde übergeben und, sofern das Exemplar zu einer der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten gehört, bei dieser Behörde eine Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung beantragen.

*Artikel 44***Ersetzung**

Geht eine Reisebescheinigung verloren, wird sie gestohlen oder zerstört, so darf sie nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden.

▼M1

Die Ersatzbescheinigung trägt die gleiche Nummer, sofern möglich, und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 23 eine der folgenden Erklärungen:

„Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ oder „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

KAPITEL VIIIa
MUSTERKOLLEKTIONSBESCHEINIGUNGEN

Artikel 44a

Ausstellung

Für Musterkollektionen, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden und Exemplare der in den Anhängen A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, Teile oder Erzeugnisse daraus enthalten, können die Mitgliedstaaten Musterkollektionsbescheinigungen ausstellen.

Für die Zwecke von Absatz 1 müssen Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten sowie Teile oder Erzeugnisse daraus den Vorschriften des Kapitels XIII dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 44b

Verwendung

Wird eine bescheinigte Musterkollektion mit einem gültigen Carnet ATA befördert, kann die nach Artikel 44a ausgestellte Musterkollektionsbescheinigung für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhr genehmigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
2. als Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, wenn das Bestimmungsland Carnets ATA anerkennt und ihre Verwendung gestattet;
3. als Bescheinigung, gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

Artikel 44c

Ausstellende Behörde

(1) Stammt die Musterkollektion aus der Gemeinschaft, so ist die ausstellende Behörde der Musterkollektionsbescheinigung die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Musterkollektion stammt.

(2) Stammt die Musterkollektion aus einem Drittland, so ist die ausstellende Behörde der Musterkollektionsbescheinigung die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats und die Ausstellung dieser Bescheinigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland.

▼M1

Artikel 44d

Anforderungen

- (1) Eine bescheinigte Musterkollektion muss vor Ablauf der Musterkollektionsbescheinigung wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Exemplare, die unter eine Musterkollektionsbescheinigung fallen, dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.
- (3) Eine Musterkollektionsbescheinigung ist nicht übertragbar. Falls die unter eine Musterkollektionsbescheinigung fallenden Exemplare gestohlen oder zerstört werden oder verloren gehen, sind die ausstellende Vollzugsbehörde und die Vollzugsbehörde des Landes, in dem dies geschehen ist, unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In einer Musterkollektionsbescheinigung ist als Bestimmungszweck „andere: Musterkollektion“ und in Feld 23 die Nummer des zugehörigen Carnets ATA einzutragen.

In Feld 23 oder einem geeigneten Anhang zu der Bescheinigung ist Folgendes zu vermerken:

„Für die Musterkollektion zum Carnet ATA Nr. xxx

Diese Bescheinigung wird für eine Musterkollektion erteilt und ist nur mit einem gültigen Carnet ATA gültig. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Die bescheinigten Exemplare dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung kann verwendet werden zur (Wieder-)Ausfuhr aus [(Wieder-)Ausfuhrland] über [zu besuchende Länder] zu Präsentationszwecken und zur Wiedereinfuhr nach [(Wieder-)Ausfuhrland]“

- (5) Die Absätze 1 und 4 dieses Artikels gelten nicht für Musterkollektionsbescheinigungen, die gemäß Artikel 44c Absatz 2 ausgestellt wurden. In diesen Fällen enthält die Bescheinigung in Feld 23 folgenden Wortlaut:

„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem von einem Drittland gemäß den Bestimmungen der Konferenz der Parteien des CITES-Übereinkommens ausgestellten CITES-Dokument im Original gültig“

Artikel 44e

Antrag

- (1) Der Antragsteller füllt für eine Musterkollektionsbescheinigung, soweit erforderlich, die Felder 1, 3, 4 und 7 bis 23 des Antragsformulars und die Felder 1, 3, 4 und 7 bis 22 des Originals und aller Kopien aus. Die Einträge in den Feldern 1 und 3 müssen identisch sein. In Feld 23 sind die Länder, die besucht werden, anzugeben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist.

▼M1

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt ist zusammen mit den Informationen und den von dieser Behörde für notwendig erachteten Belegen bei der zuständigen Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, oder, im Fall von Artikel 44c Absatz 2, bei der Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats einzureichen, damit diese entscheiden kann, ob eine Bescheinigung auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

(3) Wird eine Bescheinigung für Exemplare beantragt, für die ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

*Artikel 44f***Vom Inhaber bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

(1) Im Fall einer gemäß Artikel 44c Absatz 1 ausgestellten Musterkollektionsbescheinigung gibt deren Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter das Original (Formblatt 1) sowie eine Kopie dieser Bescheinigung und gegebenenfalls die Kopie für den Inhaber (Formblatt 2) und die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt 3) sowie das Original des gültigen Carnets ATA zu Prüzfzwecken bei der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle ab.

Die Zollstelle gibt nach Bearbeitung des Carnet ATA gemäß den Zollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 und gegebenenfalls mit Vermerk der Nummer des Carnet ATA im Original und in der Kopie der Musterkollektionsbescheinigung die Originaldokumente an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück, stempelt die Kopie der Musterkollektionsbescheinigung ab und leitet die abgestempelte Kopie gemäß Artikel 45 an die zuständige Vollzugsbehörde weiter.

Zum Zeitpunkt der Erstausfuhr aus der Gemeinschaft gibt die Zollstelle nach Ausfüllen des Felds 27 das Original der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt 1) sowie die Kopie für den Inhaber (Formblatt 2) an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und leitet die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt 3) gemäß Artikel 45 weiter.

(2) Im Fall einer gemäß Artikel 44c Absatz 2 ausgestellten Musterkollektionsbescheinigung gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels mit der Ausnahme, dass der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter zu Prüzfzwecken auch die vom Drittland ausgestellte Originalbescheinigung vorzulegen hat.

*Artikel 44g***Ersetzung**

Eine Musterkollektionsbescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden.

Die Ersatzbescheinigung trägt die gleiche Nummer, sofern möglich, und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 23 eine der folgenden Erklärungen:

„Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ oder „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

▼M6

KAPITEL VIIb

BESCHEINIGUNGEN FÜR MUSIKINSTRUMENTE

Artikel 44h

Ausstellung

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Musikinstrumentenbescheinigung für die nichtkommerzielle grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten zum persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Sendungen, für den Unterricht, zur Ausstellung oder für Musik-Wettbewerbe (nicht erschöpfende Aufzählung) ausstellen, sofern diese Instrumente alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie sind von in den Anhängen A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten gewonnen, ausgenommen Exemplare von in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die nach der Aufnahme der betreffenden Art in Anhänge des Übereinkommens erworben wurden;
 - b) das zur Herstellung des Musikinstruments verwendete Exemplar wurde rechtmäßig erworben;
 - c) das Musikinstrument ist in geeigneter Weise gekennzeichnet.
- (2) Der Bescheinigung ist ein Ergänzungsblatt zur Verwendung gemäß Artikel 44m beizufügen.

Artikel 44i

Verwendung

Die Bescheinigung kann verwendet werden

- a) als Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
- b) als Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Artikel 44j

Ausstellende Behörde

(1) Die die Musikinstrumentenbescheinigung ausstellende Behörde ist die Vollzugsbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Musikinstrumentenbescheinigung enthält in Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zu der Bescheinigung folgenden Wortlaut:

„Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen. Der Inhaber behält das Original.

Das Musikinstrument, für das diese mehrere grenzüberschreitende Beförderungen ermögliche Bescheinigung gilt, wird für nicht-kommerzielle Zwecke wie den persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Sendungen, für den Unterricht, zur Ausstellung oder für Musik-Wettbewerbe (nicht erschöpfende Aufzählung) verwendet. Das Musikinstrument, für das diese Bescheinigung gilt, darf nicht verkauft noch darf sein Besitz übertragen werden, solange es sich außerhalb des Landes befindet, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

▼M6

Diese Bescheinigung ist vor Ablauf der Geltungsdauer der Vollzugsbehörde des Landes, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zurückzugeben.

Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem beigefügten Ergänzungsblatt gültig, das bei jedem Grenzübertritt von einem Zollbeamten abzustempeln und zu unterschreiben ist.“

*Artikel 44k***Anforderungen für Exemplare**

Fällt ein Exemplar unter eine Musikinstrumentenbescheinigung, so müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Das Musikinstrument muss von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert werden;
- b) das Musikinstrument muss vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem es registriert ist;
- c) außer in den Fällen gemäß Artikel 44n darf das Exemplar nicht verkauft noch darf sein Besitz übertragen werden, solange es sich außerhalb des Landes befindet, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- d) das Musikinstrument muss in geeigneter Weise gekennzeichnet sein.

*Artikel 44l***Antrag**

(1) Die eine Musikinstrumentenbescheinigung beantragende Person übermittelt die Angaben gemäß den Artikeln 44h und 44k und füllt, soweit erforderlich, die Felder 1, 4 und 7 bis 23 des Antragsformulars und die Felder 1, 4 und 7 bis 22 des Originals und aller Kopien der Bescheinigung aus.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Bescheinigung gestellt werden.

(2) Der ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag ist zusammen mit den notwendigen Informationen und den von dieser Behörde für notwendig erachteten Belegen bei einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einzureichen, damit diese entscheiden kann, ob eine Bescheinigung auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

(3) Wird eine Bescheinigung für Exemplare beantragt, für die ein Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

▼M6*Artikel 44m***Vom Inhaber bei der Zollstelle abzugebende Dokumente**

Bei der Einfuhr in die Union, der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr eines Exemplars, für das eine Musikinstrumentenbescheinigung gemäß Artikel 44j ausgestellt wurde, gibt deren Inhaber das Original dieser Bescheinigung sowie das Original und eine Kopie des Ergänzungsblatts zu Prüfzwecken bei der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle ab.

Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblatts die Originaldokumente an den Inhaber zurück, stempelt die Kopie des Ergänzungsblatts ab und leitet die abgestempelte Kopie gemäß Artikel 45 an die betreffende Vollzugsbehörde weiter.

*Artikel 44n***Verkauf von bescheinigten Exemplaren**

Will der Inhaber einer gemäß Artikel 44j ausgestellten Musikinstrumentenbescheinigung das Exemplar verkaufen, so muss er zunächst die Bescheinigung der ausstellenden Vollzugsbehörde übergeben und, sofern das Exemplar zu einer der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten gehört, bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung beantragen.

*Artikel 44o***Ersetzung**

Eine Musikinstrumentenbescheinigung, die verloren gegangen ist bzw. gestohlen oder zerstört wurde, darf nur von der Behörde ersetzt werden, die sie ausgestellt hat.

Die Ersatzbescheinigung trägt die gleiche Nummer, sofern möglich, und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 23 eine der folgenden Erklärungen:

„Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.“ oder
„Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx.“

*Artikel 44p***Einfuhr von Musikinstrumenten in die Union mit von Drittländern ausgestellten Bescheinigungen**

Für die Einfuhr eines Musikinstruments in die Union ist die Vorlage eines Ausfuhrdokuments oder einer Einfuhr genehmigung nicht erforderlich, sofern ein Drittland unter vergleichbaren Bedingungen wie denen gemäß Artikel 44h und 44j eine Musikinstrumentenbescheinigung für das Instrument ausgestellt hat. Für die Wiederausfuhr dieses Musikinstruments braucht keine Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt zu werden.

▼B

KAPITEL IX
VERFAHREN BEI DEN ZOLLSTELLEN

Artikel 45

Weiterleitung der bei den Zollstellen vorgelegten Dokumente

(1) Die Zollstellen übermitteln den zuständigen Vollzugsbehörden ihres Mitgliedstaates unverzüglich alle Dokumente, die ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der vorliegenden Verordnung übergeben worden sind.

▼M2

Die Vollzugsbehörden, die solche Dokumente erhalten, senden die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente zusammen mit allen gemäß dem Übereinkommen ausgestellten Dokumenten unverzüglich den zuständigen Vollzugsbehörden zu. Für Berichterstattungszwecke ist das Original der Einfuhrmeldung auch dann den Vollzugsbehörden des Einfuhrlandes zuzusenden, wenn dieses nicht das Land ist, über das das Exemplar in die Europäische Union verbracht wurde.

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Zollstellen die Vorlage von Dokumenten, die durch die Vollzugsbehörde ihres Mitgliedstaats ausgestellt worden sind, elektronisch bestätigen.

KAPITEL X

BESCHEINIGUNGEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 2 BUCHSTABE B, ARTIKEL 5 ABSÄTZE 3 UND 4, ARTIKEL 8 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 9 ABSATZ 2 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97

Artikel 46

Ausstellende Behörde

Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, kann auf Antrag nach Artikel 50 der vorliegenden Verordnung Bescheinigungen für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke ausstellen.

Artikel 47

Bescheinigungen für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke (zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderliche Bescheinigungen)

Die Bescheinigungen für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke stellen für Exemplare jeweils Folgendes fest:

1. Sie wurden gemäß den im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften ihrem natürlichen Lebensraum entnommen;
2. sie wurden ausgesetzt bzw. sind entwichen und wurden gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften wieder eingefangen;
3. sie wurden unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt;
4. sie wurden vor dem 1. Juni 1997 unter Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt;
5. sie wurden vor dem 1. Januar 1984 unter Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt;

▼B

6. sie wurden vor dem Inkrafttreten der unter Nummer 3 oder 4 genannten Verordnungen oder des Übereinkommens für die betreffenden Exemplare oder in dem betreffenden Mitgliedstaat im Gebiet dieses Mitgliedstaats erworben oder in diesen eingeführt.

*Artikel 48***Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Vermarktungsbescheinigung)**

(1) Eine Bescheinigung für die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke stellt fest, dass Exemplare der in deren Anhang A aufgeführten Arten aus folgenden Gründen von einem oder mehreren der Verbote in Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgenommen sind:

- a) Sie wurden in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt, als die Bestimmungen für die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder Anhang C1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten noch keine Geltung hatten;
- b) sie stammen aus einem Mitgliedstaat und wurden unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften dieses Staates der Natur entnommen;
- c) sie wurden in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder sind Teile von bzw. Gegenstände aus in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Exemplaren;
- d) sie dürfen für einen der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c und e bis g der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Die zuständige Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats kann bei Vorlage eines Formblatts Nr. 2 „Kopie für den Inhaber“ eine Einfuhr genehmigung als Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 anerkennen, wenn in dem Formblatt gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erklärt wird, dass die Exemplare von einem oder mehreren der Verbote nach Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgenommen sind.

*Artikel 49***Bescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare)**

Eine Bescheinigung für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke stellt fest, dass der Transport lebender Exemplare der in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführten Arten von dem Ort aus, der in der Einfuhr genehmigung oder einer früher ausgestellten Bescheinigung genannt wird, erlaubt ist.

*Artikel 50***Anträge auf Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97**

(1) Der Antragsteller, der Bescheinigungen für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke beantragt, füllt gegebenenfalls die Felder 1, 2 und 4 bis 19 des Antragsformulars und die Felder, 1 und 4 bis 18 des Originals und aller Kopien aus.

▼B

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass nur ein Antragsformular auszufüllen ist; in diesem Fall kann der Antrag für mehr als eine Bescheinigung gestellt werden.

(2) Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt ist zusammen mit den Informationen und den von dieser Behörde für notwendig erachteten Belegen bei einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, damit diese entscheiden kann, ob eine Bescheinigung auszustellen ist.

Der Antragsteller muss begründen, warum Informationen im Antrag fehlen.

Wird eine Bescheinigung für Exemplare beantragt, für die ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt wurde, so hat der Antragsteller die Vollzugsbehörde hiervon zu unterrichten.

*Artikel 51***Änderung von Genehmigungen, Einfuhrmeldungen und Bescheinigungen**

(1) Wird eine Sendung, für die eine „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung, eine „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung oder eine Bescheinigung vorliegt, aufgeteilt oder entsprechen die Angaben in einem solchen Dokument aus anderen Gründen nicht mehr der Wirklichkeit, so kann die Vollzugsbehörde folgende Änderungen vornehmen:

- Sie kann gemäß Artikel 4 Absatz 2 die notwendigen Änderungen vornehmen;
- sie kann eine oder mehrere entsprechende Bescheinigungen ausschließlich gemäß und für Zwecke der Artikel 47 und 48 ausstellen.

Für Zwecke von Buchstabe b muss die Vollzugsbehörde zunächst die Gültigkeit des zu ersetzenen Dokuments — falls notwendig im Einvernehmen mit der Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaats — prüfen.

(2) Werden Bescheinigungen ausgestellt, um eine „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung, eine „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung oder eine früher ausgestellte Bescheinigung zu ersetzen, so ist das ursprüngliche Dokument von der die Ersatzbescheinigung ausstellenden Vollzugsbehörde einzubehalten.

(3) Geht eine Genehmigung, Einfuhrmeldung oder Bescheinigung verloren, wird sie gestohlen oder zerstört, so darf sie nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden.

(4) Konsultiert eine Vollzugsbehörde für die Zwecke von Absatz 1 die Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, so hat diese binnen einer Woche zu antworten.

KAPITEL XI

ETIKETTEN

*Artikel 52***Verwendung von Etiketten****▼M2**

(1) Die Etiketten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 dürfen nur für die Beförderungen von nichtkommerziellen Leihobjekten und Schenkungen sowie für den Austausch von Herbariumsexemplaren, haltbar gemachten, getrockneten oder fest umschlossenen Museumsexemplaren oder lebendem pflanzlichem Material zu wissenschaftlichen Untersuchungen zwischen ordnungsgemäß registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen benutzt werden.

▼B

(2) Jedem Wissenschaftler und jeder wissenschaftlichen Stelle gemäß Absatz 1 wird von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, eine Registriernummer zugeteilt.

Die Registriernummer besteht aus fünf Stellen, von denen die beiden ersten den zwei Buchstaben des ISO-Ländercodes des betreffenden Mitgliedstaats und die letzten drei einer einmaligen Nummer entsprechen, die von der zuständigen Vollzugsbehörde jeder Stelle zugeteilt wird.

(3) Die beteiligten Wissenschaftler und wissenschaftlichen Stellen füllen die Felder 1 bis 5 des Etiketts aus und unterrichten die zuständige Vollzugsbehörde unverzüglich über alle Einzelheiten bezüglich der Verwendung jedes Etiketts, indem sie den hierzu vorgesehenen Teil des Etiketts zurücksenden.

KAPITEL XII

**ABWEICHUNGEN VON DEN ZOLLVERFAHREN GEMÄß ARTIKEL 4
ABSATZ 7 DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97**

Artikel 53

**Andere Zollstelle als die Eingangszollstelle am ersten Einfuhrpunkt
in der Gemeinschaft**

(1) Erreicht eine in die Gemeinschaft einzuführende Sendung eine Grenzzollstelle auf dem See-, Luft- oder Schienenweg und wird die Sendung mit demselben Verkehrsträger ohne Zwischenlagerung zu einer anderen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle in der Gemeinschaft weitertransportiert, so sind die Kontrollen an der letztgenannten Zollstelle vorzunehmen und die Einfuhrdokumente ebenfalls dieser vorzulegen.

(2) Wird eine Sendung entweder an der Grenzzollstelle am Ort der Einfuhr oder an einer gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle kontrolliert und zum Zweck eines nachfolgenden Zollverfahrens zu einer anderen Zollstelle befördert, so verlangt die letztgenannte Zollstelle die Vorlage der „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung ausgefüllten Einfuhrgenehmigung oder die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einer gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung ausgefüllten Einfuhrmeldung und kann alle von ihr als notwendig erachteten Kontrollen durchführen, um die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der vorliegenden Verordnung zu prüfen.

KAPITEL XIII

**IN GEFANGENSCAFT GEBORENE UND GEZÜCHTETE ODER
KÜNSTLICH VERMEHRTE EXEMPLARE**

Artikel 54

**In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare von
Tierarten**

Unbeschadet von Artikel 55 ist ein Exemplar einer Tierart nur dann als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet anzusehen, wenn einer zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaats Folgendes nachgewiesen wird:

1. Das Exemplar ist in einer der folgenden Formen in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt worden:
 - a) Es ist im Fall einer geschlechtlichen Fortpflanzung Nachkomme von Eltern, die sich in kontrollierter Umgebung gepaart haben, oder stammt von auf andere Weise in die kontrollierte Umgebung übertragenen Gameten ab;
 - b) es hat im Fall einer ungeschlechtlichen Fortpflanzung Eltern, die sich bei der Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung befanden;

▼B

2. der Zuchtstock wurde in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war;
3. der Zuchtstock wird ohne das Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen erhalten, mit Ausnahme gelegentlichen Einbringens von Tieren, Eiern oder Gameten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich ist, ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - a) Verhütung oder Abschwächung von Inzucht in einer Größenordnung, die ausschließlich durch den Bedarf an neuem Genmaterial bestimmt wird;
 - b) Unterbringung von eingezogenen Tieren gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
 - c) in Ausnahmefällen zur Verwendung als Zuchtstock;
4. der Zuchtstock hat eine zweite oder folgende Generation (F2, F3 usw.) in einer kontrollierten Umgebung hervorgebracht oder wird so gehalten, dass er zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen.

*Artikel 55***Bestimmung der Abstammung**

Hält eine zuständige Behörde für die Zwecke von Artikel 54, Artikel 62 Absatz 1 oder Artikel 63 Absatz 1 eine Bestimmung der Abstammung eines Tiers mithilfe einer Blut- oder Gewebeanalyse für notwendig, so sind die Ergebnisse dieser Analyse oder die entsprechenden Proben der Behörde in der von ihr vorgeschriebenen Form verfügbar zu machen.

*Artikel 56***Künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten**

- (1) Exemplare von Pflanzenarten sind nur dann als künstlich vermehrt anzusehen, wenn einer zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaats Folgendes nachgewiesen wird:
 - a) Die Exemplare sind aus Sämlingen, Stecklingen, Gewebeteilungen, Kallusgeweben oder sonstigen pflanzlichen Geweben, Sporen oder anderen Fortpflanzungspartikeln unter kontrollierten Bedingungen entstanden oder aus solchen Exemplaren erzeugt worden;

▼M2

- b) der kultivierte elterliche Zuchtstock wird in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung von Artikel 1 Nummer 4a erworben und erhalten;
- d) im Fall gepfropfter Pflanzen sind sowohl Unterlage als auch Sprossstück gemäß den Buchstaben a und b künstlich vermehrt worden.

▼M6

Für die Zwecke von Buchstabe a beziehen sich kontrollierte Bedingungen auf eine nicht natürliche Umgebung, die vom Menschen intensiv beeinflusst wird; dies kann Bodenbestellung, Düngung, Unkrautvernichtung, Bewässerung oder Pflanzenzuchtmassnahmen wie Topfkultur, Beetkultur und Witterungsschutz umfassen. Bei Adlerholz produzierenden Taxa, die aus Sämlingen, Stecklingen, Pfropflingen, Luftabsenkern (Marcotting), Gewebeteilungen, Kallusgeweben oder sonstigen pflanzlichen Geweben, Sporen oder anderen Fortpflanzungspartikeln gezogen

▼M6

werden, beziehen sich „kontrollierte Bedingungen“ auf Baumplantagen, einschließlich sonstiger nicht natürlicher Umgebungen, die vom Menschen zur Erzeugung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder -erzeugnissen beeinflusst werden.

▼M2

(2) Holz und andere Teile von oder Erzeugnisse aus Bäumen aus monospezifischen Plantagen werden als künstlich vermehrt im Sinne von Absatz 1 betrachtet.

▼M6

(3) Bäume von Adlerholz produzierenden Taxa, die in Kulturanlagen angebaut werden wie
 a) Gärten (Heim- und/oder Gemeinschaftsgärten),
 b) staatliche, private oder in Gemeinschaft erzeugte Plantagen in Mono- oder Mischkultur,
 gelten als künstlich vermehrt gemäß Absatz 1.

▼B

KAPITEL XIV

PERSÖNLICHE UND HAUSHALTSGEGENSTÄNDE

*Artikel 57***Einfuhr und Wiedereinfuhr von persönlichen und Haushaltsgegenständen in die Gemeinschaft**

(1) Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehene Abweichung von Artikel 4 derselben Verordnung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände gilt nicht für Exemplare, die zur Erzielung kommerzieller Gewinne verwendet, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder zur Schau gestellt oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden.

Diese Abweichung gilt nur für Exemplare, einschließlich Jagdtrophäen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im persönlichen Gepäck von Reisenden bei ihrer Ankunft aus einem Drittland enthalten;
- sie befinden sich im persönlichen Besitz einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Gemeinschaft verlegt;
- sie sind von einem Reisenden erlegte Jagdtrophäen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehene Abweichung von Artikel 4 derselben Verordnung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände gilt nicht für Exemplare der in Anhang A derselben Verordnung aufgeführten Arten, wenn diese von einer Person, die in der Gemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort niederlässt, zum ersten Mal in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(3) Bei der Ersteinfuhr von persönlichen oder Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten in die Gemeinschaft durch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft muss der Zollstelle keine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden, wenn das Original und eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokuments vorgelegt werden.

Die Zollstelle leitet das Original gemäß Artikel 45 weiter und gibt die abgestempelte Kopie an den Inhaber zurück.

▼M6

(3a) Abweichend von Absatz 3 findet bei der Ersteinfuhr in die Union von Jagdtrophäen von Exemplaren der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten Arten und Populationen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Anwendung.

▼B

- (4) Bei der Wiedereinfuhr von persönlichen oder Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten in die Gemeinschaft durch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft muss der Zollstelle keine Einfuhr genehmigung vorgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die von der Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft wird vorgelegt;
 - die Kopie des in Absatz 3 genannten (Wieder-)Ausfuhrdokuments wird vorgelegt;
 - der Nachweis wird erbracht, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden.

▼M1

- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 ist für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr der folgenden, in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Erzeugnissen in die Gemeinschaft weder ein (Wieder-)Ausfuhrdokument noch eine Einfuhr genehmigung erforderlich:
- Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes* spp.) in Mengen bis zu 125 g pro Person in gemäß Artikel 66 Absatz 6 einzeln gekennzeichneten Behältern;
 - bis zu drei Regenstöcke aus Kaktus (*Cactaceae* spp.) pro Person;
 - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von *Crocodylia* spp. pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen);
 - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person;
 - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus* spp.) pro Person;
 - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae* spp.) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann;
 - Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) — bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person.

▼M6**Ausfuhr und Wiederausfuhr von persönlichen oder Haushaltsgegenständen aus der Gemeinschaft**

(1) Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehene Abweichung von Artikel 5 derselben Verordnung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände gilt nicht für Exemplare, die zur Erzielung kommerzieller Gewinne verwendet, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder zur Schau gestellt oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden.

Diese Abweichung gilt nur für Exemplare, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie befinden sich im persönlichen Gepäck von Reisenden, die in ein Drittland ausreisen;
 - sie befinden sich im persönlichen Besitz einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Gemeinschaft in ein Drittland verlegt.
- (2) Bei der Ausfuhr gilt die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehene Abweichung von Artikel 5 derselben Verordnung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände nicht für Exemplare der in Anhang A oder B derselben Verordnung aufgeführten Arten.

Artikel 58

▼B

(3) Bei der Wiederausfuhr von persönlichen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten durch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft muss der Zollstelle keine Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die von der Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer früher verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft wird vorgelegt;
- b) die in Artikel 57 Absatz 3 genannte Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung wird vorgelegt;
- c) der Nachweis wird erbracht, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden.

▼M6

Der vorangehende Unterabsatz gilt nicht für die Wiederausfuhr von Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein, das in persönlichen oder Haushaltsgegenständen enthalten ist; für diese Arten ist der Zollstelle eine Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

(3a) Für persönliche und Haushaltsgegenstände, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Union hat, außerhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts erworben wurden und von dieser Person wieder ausgeführt werden, muss der Zollstelle eine Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt werden. Dasselbe gilt für die Wiederausfuhr als persönliche oder Haushaltsgegenstände von Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein von Exemplaren von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Populationen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der in Artikel 57 Absatz 5 Buchstaben a bis g aufgeführten Erzeugnisse kein (Wieder-)Ausfuhrdokument erforderlich.

▼M2*Artikel 58a***Kommerzielle Nutzung von persönlichen und Haushaltsgegenständen in der Europäischen Union****▼M6**

(1) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in die Union verbracht worden sind, dürfen von der Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats nur unter den folgenden Bedingungen gestattet werden:

▼M2

- a) Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Einfuhr des Exemplars in die Europäische Union mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Nutzung zu kommerziellen Zwecken stattfand, und

▼M2

- b) die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats hat sich vergewissert, dass das betreffende Exemplar zum Zeitpunkt, zu dem es in die Europäische Union verbracht wurde, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu kommerziellen Zwecken hätte eingeführt werden dürfen.

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, gibt die Vollzugsbehörde eine schriftliche Erklärung ab, mit der bescheinigt wird, dass das Exemplar zu kommerziellen Zwecken verwendet werden darf.

▼M6

- (2) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren von in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in die Union verbracht wurden, oder mit Exemplaren von in Anhang I des Übereinkommens oder Anhang C1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten, die als persönliche oder Haushaltsgegenstände in die Union verbracht wurden, sind verboten.

▼B**KAPITEL XV****AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN***Artikel 59***Ausnahmen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß deren Artikel 8 Absatz 3**

- (1) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die darin sowie in Artikel 48 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

▼M2

- (1a) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die betreffenden Exemplare im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten erworben wurden.

▼B

- (2) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde — die Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde herstellt — nachgewiesen hat, dass die in Artikel 48 der vorliegenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen eingehalten und die betreffenden Exemplare gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der vorliegenden Verordnung in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

- (3) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde — die Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde herstellt — nachgewiesen hat, dass die darin sowie in Artikel 48 der vorliegenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼B

(4) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die betreffenden Exemplare unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats aus der Natur entnommen wurden.

(5) Eine in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehene Ausnahme wird für lebende Wirbeltiere nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften von Artikel 66 der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

*Artikel 60***Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zugunsten wissenschaftlicher Einrichtungen**

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann wissenschaftlichen Einrichtungen, die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde zugelassen wurden, eine Abweichung von den Verboten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung gewährt werden, indem eine Bescheinigung für alle Exemplare der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ihrer Sammlung ausgestellt wird, die folgenden Zwecken dienen soll:

1. Sie sind zur Zucht in Gefangenschaft oder zur künstlichen Vermehrung bestimmt, wenn sich diese günstig auf die Arterhaltung auswirken wird;
2. sie sind zu Forschungs- oder Bildungszwecken im Hinblick auf die Erhaltung oder den Schutz der Art bestimmt.

Exemplare, die unter eine solche Bescheinigung fallen, dürfen nur an wissenschaftliche Einrichtungen verkauft werden, denen eine ebensolche Bescheinigung ausgestellt wurde.

*Artikel 61***Ausnahmen von Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97**

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelten weder das in deren Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Verbot des Kaufs, des Angebots zum Kauf oder des Erwerbs von Exemplaren der in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführten Arten zu kommerziellen Zwecken noch Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung, nach dem Ausnahmen von diesen Verboten von Fall zu Fall durch Ausstellung einer Bescheinigung zu gewähren sind, wenn für die betreffenden Exemplare folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine der in Artikel 48 genannten exemplarbezogenen Bescheinigungen wurde ausgestellt;
2. eine der allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 62 gilt.

*Artikel 62***Allgemeine Ausnahmen von Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97**

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, nach dem Ausnahmen von den Verboten nach deren Artikel 8 Absatz 1 fallweise durch Ausstellung einer Bescheinigung zu gewähren sind, gelten nicht für Folgendes, und eine Bescheinigung ist nicht erforderlich für:

▼B

1. in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Tiere von in Anhang X der vorliegenden Verordnung aufgeführten Arten und Hybriden davon, vorausgesetzt dass Exemplare von Arten, die mit einer Anmerkung versehen sind, gemäß Artikel 66 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind;
2. künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten;
3. zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die gemäß Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vor mehr als 50 Jahren erworben wurden;

▼M2

4. tote Exemplare von *Crocodylia*-Arten des Anhangs A mit Herkunftscode D, sofern diese gekennzeichnet oder anderweitig im Einklang mit dieser Verordnung identifizierbar gemacht wurden;
5. Kaviar von *Acipenser brevirostrum* und seinen Hybriden mit Herkunftscode D, sofern sich dieser in einem gemäß dieser Verordnung gekennzeichneten Behälter befindet.

▼B*Artikel 63***Zu vervollständigende Bescheinigungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97**

(1) Für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke kann ein Mitgliedstaat Züchtern, die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde zugelassen werden, zu vervollständigende Bescheinigungen ausstellen, sofern diese ein Zuchtreister führen, das auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorgelegt wird.

Solche Bescheinigungen müssen in Feld 20 folgende Aussage enthalten:

„Diese Bescheinigung gilt nur für folgende Art/Taxa: ...“

(2) Für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben d und h der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecke kann ein Mitgliedstaat Personen, die von einer Vollzugsbehörde dazu ermächtigt werden, tote, in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare und/oder eine geringe Zahl von toten, rechtmäßig in der Gemeinschaft der Natur entnommene Exemplare zu verkaufen, zu diesem Zweck zu vervollständigende Bescheinigungen ausstellen, sofern die betreffende Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss Aufzeichnungen führen, die auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorgelegt werden und Einzelheiten über die verkauften Exemplare, die Arten, die Todesursache (falls bekannt), die Personen, von denen die betreffenden Exemplare gekauft wurden, und Angaben darüber, an wen sie verkauft wurden, enthalten;
- b) sie legt der zuständigen Vollzugsbehörde einen Bericht vor, der die Einzelheiten über die im laufenden Jahr abgeschlossenen Verkäufe enthält sowie die Art und Menge der Exemplare der betreffenden Arten und wie diese erworben wurden.

▼M2

(3) Zu vervollständigende Bescheinigungen sind erst gültig, wenn sie ausgefüllt wurden und der Antragsteller der ausstellenden Vollzugsbehörde eine Kopie der Bescheinigung übermittelt hat.

▼B

KAPITEL XVI
KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 64

Kennzeichnung von Exemplaren für die Einfuhr und den Handel in der Gemeinschaft

(1) Einfuhr genehmigungen für die folgenden Exemplare dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die Exemplare gemäß den Vorschriften des Artikels 66 Absatz 6 einmalig gekennzeichnet wurden:

- a) Exemplare, die aus einem von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens genehmigten Zuchtbetrieb stammen;
- b) Exemplare, die aus einem von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens genehmigten Ranching-Betrieb stammen;
- c) Exemplare einer Population einer Art in Anhang I des Übereinkommens, für die die Konferenz der Parteien des Übereinkommens eine Ausfuhrquote genehmigt hat;
- d) unbearbeitete Stoßzähne von afrikanischen Elefanten und Teile davon, die mindestens 20 cm Länge und mindestens 1 kg Gewicht aufweisen;
- e) rohe, gegerbte und/oder fertig verarbeitete Häute, Flanken, Schwänze, Kehlen, Füße, Rückenhautstreifen und andere Teile von Krokodilen, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, sowie ganze rohe, gegerbte oder fertig verarbeitete Krokodilhäute und -flanken, die in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden;
- f) lebende Wirbeltiere der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind;
- g) Behälter für Kaviar der Ordnung Acipenseriformes spp. einschließlich Dose, Glas oder Kiste, in die Kaviar der Ordnung Acipenseriformes spp. direkt verpackt wird.

(2) Zum Zweck der Nachweisführung nach Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind alle in Absatz 1 Buchstabe g des vorliegenden Artikels genannten Kaviarbehälter unter Beachtung der zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 66 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 66 Absatz 6 zu kennzeichnen.

Artikel 65

Kennzeichnung von Exemplaren für die Ausfuhr und Wiederausfuhr

(1) Die in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f genannten Wiederausfuhrbescheinigungen, die nicht grundlegend verändert wurden, werden nur ausgestellt, wenn der Antragsteller der Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die ursprünglichen Kennzeichen unversehrt sind.

(2) Wiederausfuhrbescheinigungen für ganze rohe, gegerbte und/oder fertig verarbeitete Krokodilhäute und -flanken werden nur ausgestellt, wenn der Antragsteller der Vollzugsbehörde nachweist, dass die ursprünglichen Anhänger unversehrt sind oder, falls sie verloren oder entfernt wurden, dass die Exemplare mit einem Anhänger für die Wiederausfuhr versehen wurden.

(3) Ausfuhr genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen für Behälter für Kaviar gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe g werden nur ausgestellt, wenn der Behälter gemäß Artikel 66 Absatz 6 gekennzeichnet ist.

▼B

(4) Ausfuhrgenehmigungen für die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten lebenden Wirbeltiere werden nur ausgestellt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften von Artikel 66 der vorliegenden Verordnung eingehalten werden. ►M2 Dies gilt nicht für Exemplare von in Anhang X dieser Verordnung aufgeführten Arten, es sei denn, gemäß einer Anmerkung in Anhang X ist eine Kennzeichnung erforderlich. ◀

*Artikel 66***Kennzeichnungsverfahren**

(1) Für die in Artikel 33 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 5 und Artikel 65 Absatz 4 genannten Zwecke gelten die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels.

(2) In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel werden gemäß Absatz 8 oder, falls der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen wird, dass diese Methode wegen physischer oder durch das Verhalten der Art bedingter Eigenschaften nicht geeignet ist, mit einem einmalig nummerierten, nicht veränderbaren Mikrochip-Transponder gemäß den ISO-Normen 11784:1996 (E) und 11785:1996 (E) gekennzeichnet.

(3) Andere lebende Wirbeltiere als in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel werden mit einem einmalig nummerierten, nicht veränderbaren Mikrochip-Transponder gemäß den ISO-Normen 11784:1996 (E) und 11785:1996 (E) oder, falls der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen wird, dass diese Methode wegen physischer oder durch das Verhalten der betreffenden Exemplare/Arten bedingter Eigenschaften ungeeignet ist, mit Hilfe von einmalig nummerierten Ringen, Bändern, Etiketten, Tätowierungen oder durch jedes andere geeignete Mittel identifizierbar gemacht.

(4) Artikel 33 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 5 und Artikel 65 Absatz 4 gelten nicht, wenn der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen die physischen Eigenschaften der betreffenden Exemplare eine sichere Durchführung eines Kennzeichnungsverfahrens nicht erlauben.

Trifft dies zu, so stellt die Vollzugsbehörde eine transaktionsbezogene Bescheinigung aus und vermerkt dies in Feld 20 der Bescheinigung, oder sie fügt, falls ein Kennzeichnungsverfahren später sicher angewandt werden kann, eine geeignete Auflage auf der Bescheinigung hinzu.

▼M2

Für unter diesen Absatz fallende lebende Exemplare dürfen exemplarbezogene Bescheinigungen, Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen nicht ausgestellt werden.

▼B

(5) Exemplare, die vor dem 1. Januar 2002 mit einem Mikrochip-Transponder, der nicht den ISO-Normen 11784:1996 (E) und 11785:1996 (E) entspricht, oder vor dem 1. Juni 1997 nach einem der Verfahren in Absatz 3 oder vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Absatz 6 gekennzeichnet wurden, werden als den Absätzen 2 und 3 entsprechend gekennzeichnet betrachtet.

▼M1

(6) Die in den Artikeln 64 und 65 genannten Exemplare werden nach den von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens für die betreffenden Exemplare genehmigten oder empfohlenen Verfahren gekennzeichnet, insbesondere werden die in Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 3 genannten Kaviarbehälter einzeln durch ein auf jedem Primärbehälter angebrachtes nicht wieder verwendbares Etikett gekennzeichnet. Wird der Primärbehälter durch das nicht wieder verwendbare Etikett nicht versiegelt, wird der Kaviar so verpackt, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.

▼M6

Kaviar verschiedener *Acipenseriformes*-Arten darf nicht gemischt in einen Primärbehälter gefüllt werden, ausgenommen gepresster Kaviar (d. h. Kaviar aus unbefruchteten Eiern (Rogen) einer oder mehrerer Stör- oder Löffelstörarten, der nach der Verarbeitung und Zubereitung von höherwertigem Kaviar zurückbleibt).

▼M1

(7) Nur die von der Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats zugelassenen Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe sind berechtigt, Kaviar für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Handel zu verarbeiten, zu verpacken oder umzupacken.

Zugelassene Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe müssen angemessene Aufzeichnungen über die jeweils eingeführten, ausgeführten, wiederausgeführten, vor Ort hergestellten oder gelagerten Kaviarmengen führen. Diese Aufzeichnungen müssen für die Kontrolle durch eine Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gehalten werden.

Jedem dieser Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe wird von dieser Vollzugsbehörde ein individueller Registrierungscode zugewiesen.

Das Verzeichnis der gemäß diesem Absatz zugelassenen Betriebe sowie Änderungen dieses Verzeichnisses werden dem Sekretariat des Übereinkommens und der Kommission übermittelt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten auch kaviarerzeugende Aquakulturbetriebe als Verarbeitungsbetriebe.

▼B

(8) In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel sowie andere in kontrollierter Umgebung geborene Vögel werden mit einem eindeutig gekennzeichneten, nahtlos verschlossenen Beinring gekennzeichnet.

Nahtlos verschlossener Beinring bezieht sich auf einen Ring oder ein Band in einem fortlaufenden Kreis ohne Unterbrechung oder Fuge, der auf keine Weise manipuliert wurde, der von einer Größe ist, dass er nach vollständigem Auswachsen des Beins nicht entfernt werden kann, wenn er in den ersten Lebenstagen eines Vogels angebracht wurde, und der für diese Zwecke gewerblich hergestellt worden ist.

*Artikel 67***Tierschutzgerechte Kennzeichnungsverfahren**

Erfordert die Kennzeichnung lebender Tiere auf dem Gebiet der Gemeinschaft das Anbringen eines Etiketts, Bandes, Rings oder einer sonstigen Vorrichtung, eine Kennzeichnung auf einem Körperteil des Tiers oder das Anbringen von Mikrochip-Transpondern, so sind diese Vorgänge unter Beachtung des Wohlbefindens und natürlichen Verhaltens der betreffenden Exemplare möglichst schmerzlos durchzuführen.

*Artikel 68***Gegenseitige Anerkennung der Kennzeichnungsverfahren**

(1) Die zuständigen Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten erkennen die von den zuständigen Vollzugsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften von Artikel 66 genehmigten Kennzeichnungsverfahren an.

(2) Ist gemäß dieser Verordnung eine Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich, so sind in diesem Dokument alle Einzelheiten der Kennzeichnung des Exemplars anzugeben.

▼B

KAPITEL XVII
BERICHTERSTATTUNG UND INFORMATION

Artikel 69

Berichte über Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren

(1) Die Mitgliedstaaten erfassen Daten über Einfuhren in die Gemeinschaft und Ausfuhren und Wiederausfuhren aus der Gemeinschaft auf der Grundlage der von ihren Vollzugsbehörden ausgestellten Genehmigungen und Bescheinigungen unabhängig vom Ort der Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Informationen in Bezug auf Exemplare der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Arten dem in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Zeitplan in computergestützter Form und entsprechend den vom Sekretariat des Übereinkommens herausgegebenen „Guidelines for the preparation and submission of CITES annual reports“ (Leitlinien für die Ausarbeitung und Einreichung von CITES-Jahresberichten) mit.

Diese Berichte sollen Informationen über die eingezogenen und beschlagnahmten Sendungen umfassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in zwei getrennten Teilen wie folgt vorzulegen:

- a) Informationen über Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren von Exemplaren der Arten in den Anhängen des Übereinkommens;
- b) Informationen über Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren von Exemplaren anderer Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und über die Einfuhr von Exemplaren von Arten in Anhang D der genannten Verordnung in die Gemeinschaft.

(3) Hinsichtlich der Einfuhr von Sendungen lebender Tiere führen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, Aufzeichnungen über den Prozentsatz der Exemplare der in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Arten, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft tot waren.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erfassten Informationen sind der Kommission für jedes Kalenderjahr jeweils zum 15. Juni des darauf folgenden Jahres nach Arten und nach Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrländern getrennt mitzuteilen.

(5) Die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Informationen müssen Einzelheiten zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften umfassen, die zur Durchführung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlassen wurden.

Zusätzlich erstatte die Mitgliedstaaten Bericht über Folgendes:

- a) gemäß den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung registrierte Personen und Einrichtungen;
- b) gemäß Artikel 60 der vorliegenden Verordnung registrierte wissenschaftliche Einrichtungen;
- c) gemäß Absatz 63 der vorliegenden Verordnung genehmigte Züchter;
- d) gemäß Artikel 66 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung zugelassene Kaviar-(Um-)Verpackungsbetriebe;
- e) die Verwendung von Pflanzengesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung;

▼M1

- f) Fälle, in denen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen rückwirkend ausgestellt wurden.

▼M1

(6) Die gemäß Absatz 5 erfassten Informationen sind jeweils zum 15. Juni jedes zweiten Jahres für den am 31. Dezember des Vorjahres zu Ende gegangenen Zweijahreszeitraum in elektronischer Form in dem vom Sekretariat des Übereinkommens herausgegebenen Format für die Zweijahresberichte („Biennial Report Format“) in der von der Kommission geänderten Fassung einzureichen.

▼B*Artikel 70***Änderungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97**

(1) Zur Vorbereitung der Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß deren Artikel 15 Absatz 5 übermitteln die Mitgliedstaaten hinsichtlich der bereits in den Listen der Anhänge der genannten Verordnung erwähnten und der für die Auflistung in Frage kommenden Arten alle zweckdienlichen Informationen über Folgendes:

- a) ihren biologischen Status und den Handel mit diesen Arten;
- b) die Verwendungen solcher Arten;
- c) die Methoden zur Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten.

(2) Entwürfe für Änderungen der Anhänge B oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c oder d oder Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung sind der wissenschaftlichen Prüfgruppe nach Artikel 17 der genannten Verordnung von der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen, bevor sie dem Ausschuss vorgelegt werden.

KAPITEL XVIII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

▼M1*Artikel 71***Ablehnung von Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen nach Auferlegung von Einschränkungen****▼B**

(1) Unmittelbar mit Auferlegung einer Einschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und bis zu deren Aufhebung lehnen die Mitgliedstaaten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen für Exemplare aus dem (den) betreffenden Ursprungsland(-ländern) ab.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt werden, wenn ein Antrag auf eine Einfuhr genehmigung vor Auferlegung der Einschränkung gestellt wurde und der zuständigen Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass aufgrund eines Vertrags oder Auftrags eine Zahlung geleistet wurde oder die Exemplare aufgrund eines solchen bereits versandt worden sind.

(3) Die Einfuhr genehmigung nach Absatz 2 ist höchstens einen Monat gültig.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders entschieden wird, gelten die in Absatz 1 genannten Einschränkungen nicht für Folgendes:

- a) nach den Artikeln 54 und 55 in Gefangenschaft geborene oder nach Artikel 56 künstlich vermehrte Exemplare;

▼B

- b) zu den in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e, f oder g der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Zwecken eingeführte Exemplare;
- c) lebende oder tote Exemplare, die als Bestandteil des Haushalts zum Besitz einer Person gehören, die in die Gemeinschaft einreist, um sich dort niederzulassen.

*Artikel 72***Übergangsregelungen**

(1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission⁽¹⁾ ausgestellte Bescheinigungen können weiterhin zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b, c und d, Artikel 5 Absatz 4 sowie in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und d bis h der Verordnung (EG) Nr. 338/97 festgelegten Zwecken verwendet werden.

(2) Ausnahmen von den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 festgelegten Verboten gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, sofern dies angegeben ist.

▼M6

(3) Die Mitgliedstaaten können Ein- und Ausfuhr genehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen in der Form gemäß den Anhängen I, III und IV, Einfuhr meldungen in der Form gemäß Anhang II und EU-Bescheinigungen in der Form gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2015/57 der Kommission⁽²⁾ ausstellen.

▼B*Artikel 73***Mitteilung der Durchführungsbestimmungen**

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Sekretariat des Übereinkommens die Vorschriften mit, die er zur Anwendung der vorliegenden Verordnung erlässt, und die Rechtsinstrumente und Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung dieser Vorschriften. Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 74***Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1808/2001 ist aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang XII aufgeführten Entsprechungstabelle zu lesen.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 7.12.1983, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/57 der Kommission vom 15. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission hinsichtlich der Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigung, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates (ABl. L 10 vom 16.1.2015, S. 19).

▼B

Artikel 75

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M3**▼M7***ANHANG VII*

In den nach Artikel 5 Nummern 1 und 2 auszustellenden Genehmigungen und Bescheinigungen zur Beschreibung der Exemplare zu benutzende Codes und Maßeinheiten

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Barte	BAL	kg	Anz.	Fischbein
Rinde	BAR	kg		Baumrinde (roh, getrocknet oder als Pulver; unbearbeitet)
Körper	BOD	Anz.	kg	Im Wesentlichen ganze tote Tiere, einschließlich frischer oder verarbeiteter Fische, ausgestopfter Schildkröten, haltbar gemachter Schmetterlinge, Reptilien in Alkohol, ganzer ausgestopfter Jagdtrophäen usw.
Knochen	BON	kg	Anz.	Knochen, einschließlich Kiefer
Calipee (Schildkröten-gallerte)	CAL	kg		Calipee oder Calipash (Schildkrötenknorpel für Suppe)
Carapax (Pan-zer)	CAP	Anz.	kg	Rohe, unbearbeitete Rückschilder von Schildkrötenarten
Schnitzerei	CAR	kg	Anz.	Geschnitzte Produkte, ausgenommen aus Elfenbein, Knochen oder Horn — z. B. Koralle oder Holz (einschließlich kunsthandwerklicher Gegenstände). Anm.: Elfenbeinschnitzereien sollten als solche angegeben werden (siehe „IVC“). Bei Arten, aus denen mehr als ein Produkttyp geschnitzt werden kann (z. B. Horn und Knochen), sollte, soweit möglich, der Code der Handelsbezeichnung außerdem auf die Art des gehandelten Produkts verweisen (z. B. Knochenschnitzerei „BOC“ oder Hornschnitzerei „HOC“).
Schnitzerei — Knochen	BOC	kg	Anz.	Knochenschnitzerei
Schnitzerei — Horn	HOC	kg	Anz.	Hornschnitzerei
Schnitzerei — Elfenbein	IVC	kg	Anz.	Elfenbeinschnitzereien, einschließlich z. B. kleinerer bearbeiteter Elfenbeinstücke (Messergriffe, Schachspiele, Mahjong-Spiele usw.). Anm.: Ganze geschnitzte Stoßzähne sollten als Stoßzähne angegeben werden (siehe „TUS“).

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
				Schmuck aus geschnitztem Elfenbein sollte als „Schmuck — Elfenbein“ angegeben werden (siehe „IJW“).
Kaviar	CAV	kg		Unbefruchtete tote verarbeitete Eier aller Arten von <i>Acipenseriformes</i> ; auch als Rogen bezeichnet
Holzspäne	CHP	kg		Holzspäne, insbesondere <i>Aquilaria</i> spp., <i>Gyrinops</i> spp. und <i>Pterocarpus santalinus</i>
Klaue	CLA	Anz.	kg	Klauen, beispielsweise von <i>Felidae</i> , <i>Ursidae</i> oder <i>Crocodilia</i> (Anm.: Schildkröten haben gewöhnlich Schuppen, keine echten Klauen)
Tuch	CLO	m ²	kg	Tuch — besteht das Tuch nicht gänzlich aus Haar einer CITES-Art, so sollte das Gewicht des Hairs der betreffenden Art, soweit möglich, stattdessen unter „HAI“ angegeben werden
Koralle (roh)	COR	Anz.	kg	<p>Rohe oder unbearbeitete Koralle und Korallengestein (auch Lebendgestein und Substrat) [gemäß der Definition in der Entschließung Conf. 11.10 (Rev. CoP15)]</p> <p>Angabe von Korallengestein als „<i>Scleractinia</i> spp.“.</p> <p>Anm.: Angabe nach Stückzahl nur bei in Wasser transportierten Korallenexemplaren.</p> <p>Bei (feucht in Kisten befördertem) Lebendgestein Angabe in kg; bei Korallensubstrat Angabe nach Stückzahl (da diese in Wasser als das Substrat transportiert werden, an dem nicht unter das CITES-Übereinkommen fallende Korallen haften).</p>
Kosmetika	COS	g	ml	Kosmetika, die Auszüge aus in der CITES-Liste geführten Arten enthalten. Die Mengenangabe sollte die Menge der enthaltenen in der CITES-Liste geführten Arten widerspiegeln.

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Kultur	CUL	Anz. der Gläser usw.		Kulturen künstlich vermehrter Pflanzen
Derivate	DER	kg/l		Derivate (außer bereits anderweitig in dieser Tabelle erfasste Gegenstände)
Getrocknete Pflanze	DPL	Anz.		Getrocknete Pflanzen — z. B. Herbariums-Exemplare
Ohr	EAR	Anz.		Ohren — meist von Elefanten
Ei	EGG	Anz.	kg	Ganze tote oder ausgeblasene Eier (siehe auch „Kaviar“)
Ei (lebend)	EGL	Anz.	kg	Lebende befruchtete Eier — meist von Vögeln und Reptilien, jedoch auch von Fischen und Wirbellosen
Eierschale	ESH	g/kg		Rohe oder unbearbeitete Eierschalen, ausgenommen ganze Eier
Extrakt	EXT	kg	l	Extrakte — meist Pflanzenextrakte
Feder	FEA	kg/Anz. der Flügel	Anz.	Federn — bei Gegenständen (z. B. Bildern) aus Federn ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben
Faser	FIB	kg	m	Fasern — z. B. Pflanzenfasern einschließlich Saiten für Tennisschläger
Flosse, Finne	FIN	kg		Frische, gefrorene oder getrocknete Flossen, Finnen oder Flossenteile (auch Flipper)
Fingerling	FIG	kg	Anz.	Jungfische (ein oder zwei Jahre alt) für die Aquarienwirtschaft, Zuchtbetriebe oder zur Wiederansiedlung
Blume	FLO	kg		Blumen
Blumentopf	FPT	Anz.		Blumentöpfe aus Pflanzenteilen, z. B. Baumfasern (Anm.: lebende Pflanzen in sog. Topfpaletten sind als „lebende Pflanzen“ anzugeben, nicht als Blumentöpfe)
Froschschenkel	LEG	kg		Froschschenkel
Früchte	FRU	kg		Früchte
Fuß	FOO	Anz.		Füße — z. B. von Elefant, Nashorn, Flusspferd, Löwe, Krokodil usw.
Pelzwaren (groß)	FPL	Anz.		Große Fertigwaren aus Pelz — z. B. Decken aus Bären- oder Luchsfell oder andere Pelzwaren von erheblicher Größe.

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Pelzwaren (klein)	FPS	Anz.		Kleine Fertigwaren aus Pelz — darunter Handtaschen, Schlüsselanhänger, Geldbeutel, Kissen, Besatz usw.
Galle	GAL	kg		Galle
Gallenblase	GAB	Anz.	kg	Gallenblase
Kleidungsstück	GAR	Anz.		Kleidungsstücke — einschließlich Handschuhe und Hüte, jedoch keine Schuhe; einschließlich Besatz oder Verzierungen an Kleidungsstücken
Genitalien	GEN	kg	Anz.	Kastrate und getrocknete Penes
Kiemenplatten	GIL	Anz.		Kiemenplatten (z. B. von Haien)
Wurzelstock zum Ppropfen	GRS	Anz.		Wurzelstücke zum Ppropfen (ohne Ppropfen)
Haar	HAI	kg	g	Haare — umfasst alle Tierhaare, z. B. von Elefanten, Yak, Vikunja, Guanako
Waren aus Haar	HAP	Anz.	g	Aus Haar gefertigte Waren (z. B. Armreifen aus Elefantenhaar)
Horn	HOR	Anz.	kg	Hörner — umfasst auch Geweih
Schmuck	JWL	Anz.	g	Schmuck — einschließlich Armreifen, Halsketten und andere Schmuckstücke aus anderen Erzeugnissen als Elfenbein (z. B. Holz, Koralle usw.)
Schmuck — Elfenbein	IJW	Anz.	g	Schmuck aus Elfenbein
Lederprodukt (groß)	LPL	Anz.		Große Fertigwaren aus Leder — z. B. Ledermappen, Möbel, Handkoffer, Reisekoffer
Lederprodukt (klein)	LPS	Anz.		Kleine Fertigwaren aus Leder — z. B. Gürtel, Armbänder, Fahrradsattel, Scheckbuch- oder Kreditkartenetuis, Handtaschen, Schlüsselanhänger, Notizbücher, Geldbeutel, Schuhe, Tabaksbeutel, Brieftaschen, Uhrenarmbänder und Besatz
Lebend	LIV	Anz.	kg	Lebende Tiere und Pflanzen
Blatt	LVS	kg	Anz.	Blätter

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Baumstämme	LOG	m ³		Jegliches Rohholz, egal ob mit oder ohne Rinde oder Splintholz oder grob zugeschnitten, vor allem zur Weiterverarbeitung in Sägewerk, Papierholz oder Furnierblätter. Anm.: Stämme von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (z. B. <i>Guaiacum</i> spp., <i>lignum vitae</i>) sind in kg anzugeben.
Fleisch	MEA	kg		Fleisch, einschließlich Fischfleisch, ausgenommen ganze Fische (siehe „Körper“), frisches oder unverarbeitetes und verarbeitetes Fleisch (z. B. geräuchert, roh, getrocknet, gefroren oder in Konservendosen)
Arzneimittel	MED	kg/l		Arzneimittel
Moschus	MUS	g		Moschus
Öle	OIL	kg	l	Öle — z. B. aus Schildkröten, Seehunden, Walen, Fischen und verschiedenen Pflanzen
Perle	PRL	Anz.		Perle (z. B. von <i>Strombus gigas</i>)
Klaviertasten	KEY	Anz.		Klaviertasten aus Elfenbein (Beispiel: ein Standard-Klavier wären 52 Klaviertasten aus Elfenbein)
Knochenstücke	BOP	kg		Unbearbeitete Knochenstücke
Hornstücke	HOP	kg		Unbearbeitete Hornstücke — einschließlich Abfällen
Elfenbeinstücke	IVP	kg		Unbearbeitete Elfenbeinstücke — einschließlich Abfällen
Pelztafel („Plate“)	PLA	m ²		Pelztafeln aus Fellen — einschließlich Teppichen, sofern aus mehreren Fellen
Sperrholz	PLY	m ²	m ³	Werkstoff aus drei oder mehr Holzlagen, die so aufeinander geleimt und zusammengepresst werden, dass der Faserverlauf in den einzelnen Schichten sich in einem Winkel kreuzt
Pulver	POW	kg		Pulver
Puppen	PUP	Anz.		Schmetterlingspuppen
Wurzel	ROO	Anz.	kg	Wurzeln, Knollen Anm.: Bei den Adlerholz produzierenden Gattungen <i>Aquilaria</i> spp. und <i>Gyrinops</i> spp. ist die bevorzugte Einheit „Kilogramm“. Die Alternativeinheit ist „Stückzahl“.

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Teppich	RUG	Anz.		Teppiche
Sägefisch-Rostrum	ROS	Anz.	kg	Sägefisch-Rostrum
Sägholz	SAW	m^3		Einfach längs gesägte oder mit einem Profilspanverfahren erzeugte Holzbretter; meist in einer Stärke von mehr als 6 mm; Anm.: Sägholz von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (z. B. <i>Guaiacum</i> spp., <i>lignum vitae</i>), ist in kg anzugeben
Schuppe	SCA	kg		Schuppen — z. B. von Schildkröten, sonstigen Reptilien, Fischen, Schuppentieren
Samen	SEE	kg		Samen
Schalen	SHE	Anz.	kg	Rohe oder unverarbeitete Schalen von Mollusken
Seite, Flanke	SID	Anz.		Hautseiten oder -flanken; außer „Tinga frames“ von Krokodilen (siehe „Haut“)
Skelett	SKE	Anz.		Im Wesentlichen ganze Skelette
Haut	SKI	Anz.		Im Wesentlichen ganze rohe oder gegerbte Häute, einschließlich „Tinga frames“ von Krokodilen, äußere Körperhülle, mit oder ohne Schuppen
Hautstück	SKP	kg		Hautstücke — einschließlich Reste, roh oder gegerbt
Schädel	SKU	Anz.		Schädel
Suppe	SOU	kg	l	Suppen — z. B. von Schildkröten
(biologische) Probe (wissenschaftlich)	SPE	kg/l/ml Anz.		Wissenschaftliche Proben — einschließlich Blut, Gewebe (z. B. Nieren, Milz usw.), histologische Präparate, konservierte Museumsexemplare usw.
Stamm	STE	Anz.	kg	Pflanzenstämme Anm.: Bei den Adlerholz produzierenden Gattungen <i>Aquilaria</i> spp. und <i>Gyrinops</i> spp. ist die bevorzugte Einheit „Kilogramm“. Die Alternativeinheit ist „Stückzahl“.
Schwimmbla- se	SWI	kg		Hydrostatisches Organ, einschließlich Hausenblase/ Fischleim
Schwanz	TAI	Anz.	kg	Schwänze — z. B. von Kaimanen (zur Lederherstellung) oder Füchsen (als Besatz von Kleidungsstücken, für Kragen, Boas usw.), umfasst auch Walflukken.

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Zahn	TEE	Anz.	kg	Zähne — z. B. von Walen, Löwen, Nilpferden, Krokodilen usw.
Holz	TIM	m^3	kg	Rohes Holz mit Ausnahme von Baumstämmen und Sä geholz
Trophäe	TRO	Anz.		Trophäen — alle Trophäen, die Teil desselben Tierkörpers sind, sofern sie zusammen ausgeführt werden: z. B. Hörner (2), Schädel, Mähne, Rückenhaut, Schwanz und Pfoten (insgesamt 10 Stück) bilden eine Trophäe. Werden jedoch nur z. B. Schädel und Hörner eines Tierexemplars ausgeführt, so sind diese Stücke zusammen als eine Trophäe anzugeben. Andernfalls sind die Teile getrennt anzugeben. Ein ganzer ausgestopfter Körper ist als „BOD“ anzugeben, eine Haut allein als „SKI“. Bei Ausfuhr von Ganzkörperpräparaten, Schulterpräparaten bzw. Präparaten von halben Körpern zusammen mit weiteren Körperteilen desselben Tierexemplars im Rahmen derselben Genehmigung Angabe als „1 TRO“.
Rüssel	TRU	Anz.	kg	Elefantenrüssel. Anmerkung: Bei Ausfuhr eines Elefantenrüssels zusammen mit anderen Trophäen aus demselben Tierexemplar im Rahmen derselben Genehmigung als Teil einer Jagdtrophäe Angabe als „TRO“.
Stoßzahn	TUS	Anz.	kg	Im Wesentlichen ganze, bearbeitete oder unbearbeitete Stoßzähne. Hierzu gehören Stoßzähne von Elefanten, Nilpferden, Walrossen und Narwalen, aber keine anderen Zähne.
Furnierholz — Rund- schälfur- nier — Messer- furnir	VEN	m^3	kg	Dünne, gleichmäßig starke Lagen oder Blätter aus Holz, meist höchstens 6 mm dick, meist geschält (Rundschälfurnier) oder gemessert (Messerfurnier), zur Herstellung von Sperrholz, Furniermöbeln, Furnierbehältern usw.
Wachs	WAX	kg		Wachs

▼M7

Beschreibung	Code der Handelsbezeichnung	Bevorzugte Einheit	Alternativ-einheiten	Erläuterung
Holzprodukt	WPR	Anz.	kg	Fertigwaren aus Holz, einschließlich Holzfertigwaren wie Möbel und Musikinstrumente

Erläuterung der Maßeinheiten

Maßeinheit	Einheitscode
Gramm	g
Kilogramm	kg
Liter	l
Kubikzentimeter	cm ³
Milliliter	ml
Meter	m
Quadratmeter	m ²
Kubikmeter	m ³
Stückzahl	Anz.

Anm.: Ist keine Maßeinheit angegeben, so wird als Einheit die Stückzahl (z. B. lebender Tiere) angenommen.

▼M7

ANHANG VIII

Standard-Nomenklaturreferenzen zur Angabe wissenschaftlicher Artnamen in Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Nummer 4

F A U N A

		Taxon	Taxonomische Referenz
MAMMALIA			
		Alle Taxa der Klasse MAMMALIA — Mit Ausnahme der Anerkennung folgender Namen für Wildformen (gegenüber den Namen für Haustierarten bevorzugt): <i>Bos gaurus</i> , <i>Bos mutus</i> , <i>Bubalus arnee</i> , <i>Equus africanus</i> , <i>Equus przewalskii</i> und — mit Ausnahme der unter den verschiedenen Mammalia-Ordnungen angegebenen Taxa	Wilson, D. E. & Reeder, D. M. (Hrsg.) (2005): <i>Mammal Species of the World: A Taxonomic and Geographic Reference</i> . Dritte Auflage, Bd. 1–2, xxxv + 2142 S. John Hopkins University Press, Baltimore.
ARTIODACTYLA	Camelidae	<i>Lama guanicoe</i>	Wilson, D. E. & Reeder, D. M. (1993): <i>Mammal Species of the World. a Taxonomic and Geographic Reference</i> . Zweite Auflage. xviii + 1207 pp., Smithsonian Institution Press, Washington.
CETACEA	Balaenopteridae	<i>Balaenoptera omurai</i>	Wada, S., Oishi, M. & Yamada, T. K. (2003): A newly discovered species of living baleen whales. — <i>Nature</i> , 426 : 278-281.
	Delphinidae	<i>Orcaella heinsohni</i>	Beasley, I., Robertson, K. M. & Arnold, P. W. (2005): Description of a new dolphin, the Australian Snubfin Dolphin, <i>Orcaella heinsohni</i> sp. n. (Cetacea, Delphinidae). — <i>Marine Mammal Science</i> , 21 (3): 365-400.
	Delphinidae	<i>Sotalia fluviatilis</i> <i>Sotalia guianensis</i>	Caballero, S., Trujillo, F., Vianna, J. A., Barrios-Garrido, H., Montiel, M. G., Beltrán-Pedreros, S., Martínez, M., Santos, M. C., Rossi-Santos, M. R. & Baker, C. S. (2007). Taxonomic status of the genus <i>Sotalia</i> : species level ranking for „tucuxi“ (<i>Sotalia fluviatilis</i>) and „costero“ (<i>Sotalia guianensis</i>) dolphins. — <i>Marine Mammal Science</i> , 23 : 358-386.
	Delphinidae	<i>Sousa plumbea</i> <i>Sousa sahulensis</i>	Jefferson, T. A. & Rosenbaum, H. C. (2014): Taxonomic revision of the humpback dolphins (<i>Sousa</i> spp.), and description of a new species from Australia. — <i>Marine Mammal Science</i> , 30 (4): 1494-1541.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Delphinidae	<i>Tursiops australis</i>	Charlton-Robb, K., Gershwin, L.-A., Thompson, R., Austin, J., Owen, K. & McKechnie, S. (2011): A new dolphin species, the Burrunan Dolphin <i>Tursiops australis</i> sp. nov., endemic to southern Australian coastal waters. — PLoS ONE, 6 (9): e24047.
	Iniidae	<i>Inia araguaiaensis</i>	Hrbek, T., da Silva, V. M. F., Dutra, N., Gravena, W., Martin, A. R. & Farias, I. P. (2014): A new species of river dolphin from Brazil or: How little do we know our biodiversity. — PLoS ONE 83623: 1-12.
	Phocoenidae	<i>Neophocaena asiaeorientalis</i>	Jefferson, T. A. & Wang, J. Y. (2011): Revision of the taxonomy of finless porpoises (genus <i>Neophocaena</i>): The existence of two species. — Journal of Marine Animals and their Ecology, 4 (1): 3-16.
	Physeteridae	<i>Physeter macrocephalus</i>	Rice, D. W., (1998): Marine Mammals of the World: Systematics and Distribution — Society of Marine Mammalogy Special Publication Number 4, The Society for Marine Mammalogy, Lawrence, Kansas.
	Platanistidae	<i>Platanista gangetica</i>	Rice, D. W., (1998): Marine Mammals of the World: Systematics and Distribution — Society of Marine Mammalogy Special Publication Number 4, The Society for Marine Mammalogy, Lawrence, Kansas.
	Ziphiidae	<i>Mesoplodon hotaula</i>	Dalebout, M. L., Scott Baker, C., Steel, D., Thompson, K., Robertson, K. M., Chivers, S. J., Perrin, W. F., Goonatilake, M., Anderson, C. R., Mead, J. G., Potter, C. W., Thompson, L., Jupiter, D. und Yamada, T. K. (2014): Resurrection of <i>Mesoplodon hotaula</i> Deraniyagala 1963: A new species of beaked whale in the tropical Indo-Pacific. — Marine Mammal Science, 30 (3): 10811108.
PRIMATES	Atelidae	<i>Ateles geoffroyi</i>	Rylands, A. B., Groves, C. P., Mittermeier, R. A., Cortes-Ortiz, L. & Hines, J. J. (2006): Taxonomy and distributions of Mesoamerican primates. — In: A. Estrada, P. Garber, M. Pavelka und L. Luecke (Hrsg.), New Perspectives in the Study of Mesoamerican Primates: Distribution, Ecology, Behavior and Conservation, pp. 29-79. Springer, New York, USA.
	Aotidae	<i>Aotus jorgehernandezi</i>	Defler, T. R. & Bueno, M. L. (2007): <i>Aotus</i> diversity and the species problem. — Primate Conservation, 22: 55-70.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Cebidae	<i>Callithrix manicorensis</i>	Garbino, T. & Siniciato, G. (2014): The taxonomic status of <i>Mico marcai</i> (Alperin 1993) and <i>Mico manicorensis</i> (van Roosmalen et al. 2000) (Cebidae, Callitrichinae) from Southwestern Brazilian Amazonia. — International Journal of Primatology, 35 (2): 529-546. [<i>Mico marcai</i> wird zusammen mit <i>Mico manicorensis</i> in der CITES-Liste als <i>Callithrix manicorensis</i> bezeichnet]
	Cebidae	<i>Cebus flavius</i>	Oliveira, M. M. de & Langguth, A. (2006): Rediscovery of Marcgrave's Capuchin Monkey and designation of a neotype for <i>Simia flava</i> Schreber, 1774 (Primates, Cebidae). — Boletim do Museu Nacional do Rio de Janeiro, N.S., Zoologia, 523: 1-16.
	Cebidae	<i>Mico rondoni</i>	Ferrari, S. F., Sena, L., Schneider, M. P. C. & Júnior, J. S. S. (2010): Rondon's Marmoset, <i>Mico rondoni</i> sp. n., from southwestern Brazilian Amazonia. — International Journal of Primatology, 31: 693-714.
	Cebidae	<i>Saguinus ursulus</i>	Gregorin, R. & de Vivo, M. (2013): Revalidation of <i>Saguinus ursula</i> Hoffmannsegg (Primates: Cebidae: Callitrichinae). — Zootaxa, 3721 (2): 172-182.
	Cebidae	<i>Saimiri collinsi</i>	Merces, M. P., Alfaro, J. W. L., Ferreira, W. A. S., Harada, M. L. & Júnior, J. S. S. (2015): Morphology and mitochondrial phylogenetics reveal that the Amazon River separates two eastern squirrel monkey species: <i>Saimiri sciureus</i> and <i>S. collinsi</i> . — Molecular Phylogenetics and Evolution, 82: 426-435.
	Cercopithecidae	<i>Cercopithecus lomamiensis</i>	Hart, J.A., Detwiler, K.M., Gilbert, C.C., Burrell, A.S., Fuller, J.L., Emetshu, m., Hart, T.B., Vosper, A., Sargis, E.J. & Tosi, A.J. (2012): Lesula: A new species of <i>Cercopithecus</i> monkey endemic to the Democratic Republic of Congo and implications for conservation of Congo's Central Basin. — PLoS ONE, 7 (9): e44271.
	Cercopithecidae	<i>Macaca munzala</i>	Sinha, A., Datta, A., Madhusudan, M. D. & Mishra, C. (2005): <i>Macaca munzala</i> : A new species from western Arunachal Pradesh, northeastern India. — International Journal of Primatology, 26(4): 977-989: doi: 10.1007/s10764-005-5333-3.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Cercopithecidae	<i>Rhinopithecus strykeri</i>	Geissmann, T., Lwin, N., Aung, S. S., Aung, T. N., Aung, Z. M., Hla, T. H., Grindley, M. & Momberg, F. (2011): A new species of snub-nosed monkey, genus <i>Rhinopithecus</i> Milne-Edwards, 1872 (Primates, Colobinae), from Northern Kachin State, Northeastern Myanmar. — Amer. J. Primatology, 73 : 96-107.
	Cercopithecidae	<i>Rungwecebus kipunji</i>	Davenport, T. R. b., Stanley, W. t., Sargis, E. j., de Luca, D. w., Mpunga, N. E., Machaga, S. J. & Olson, L. E. (2006): A new genus of African monkey, <i>Rungwecebus</i> : Morphology, ecology, and molecular phylogenetics. — Science, 312 : 1378-1381.
	Cercopithecidae	<i>Trachypithecus villosum</i>	Brandon-Jones, d., Eudey, A. A., Geissmann, t., Groves, C. p., Melnick, D. j., Morales J. C., Shekelle, M. & Steward, C.-B. (2004): Asian primate classification. — International Journal of Primatology, 25 : 97-163.
	Cercopithecidae	<i>Cheirogaleus lavasoensis</i>	Thiele, d., Razafimahatratra, E. & Hapke, A. (2013): Discrepant partitioning of genetic diversity in mouse lemurs and dwarf lemurs — biological reality or taxonomic bias? — Molecular Phylogenetics and Evolution, 69 : 593-609.
	Cercopithecidae	<i>Microcebus gerpi</i>	Radespiel, U., Ratsimbazafy, J. H., Rasoloharijaona, S., Raveloson, H., Andriaholinirina, N., Rakotondravony, R., Randrianarison, R. M. & Randrianambinina, B. (2012): First indications of a highland specialist among mouse lemurs (<i>Microcebus</i> spp.) and evidence for a new mouse lemur species from eastern Madagascar. — Primates, 53 : 157-170.
	Cercopithecidae	<i>Microcebus marohita</i> <i>Microcebus tanosi</i>	Rasoloarison, R. M., Weisrock, D. W., Yoder, A. D., Rakotondravony, D. & Kappeler, P. M. [2013]: Two new species of mouse lemurs (Cheirogaleidae: <i>Microcebus</i>) from Eastern Madagascar. — International Journal of Primatology, 34 : 455-469.
	Hylobatidae	<i>Nomascus annamensis</i>	Van Ngoc Thinh, Mootnick, A. R., Vu Ngoc Thanh, Nadler, T. & Roos, C. (2010): A new species of crested gibbon from the central Annamite mountain range. — Vietnamese Journal of Primatology, 4 : 1-12.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Lorisidae	<i>Nycticebus kayan</i>	Munds, R.A., Nekaris, K.A.I. & Ford, S.M. (2013): Taxonomy of the bornean slow loris, with new species <i>Nycticebus kayan</i> (Primates, Lorisidae). — American Journal of Primatology, 75 : 46-56.
	Pitheciidae	<i>Cacajao melanocephalus</i> <i>Cacajao oukary</i>	Ferrari, S. F., Guedes, P. G., Figueiredo-Ready, W. M. B. & Barnett, A. A. (2014): Reconsidering the taxonomy of the Black-faced Uacaris, <i>Cacajao melanocephalus</i> group (Mammalia: Pitheciidae), from the northern Amazon Basin. — Zootaxa, 3866 (3): 353-370.
	Pitheciidae	<i>Callicebus aureipalatii</i>	Wallace, R. B., Gómez, H., Felton, A. & Felton, A. (2006): On a new species of titi monkey, genus <i>Callicebus</i> Thomas (Primates, Pitheciidae), from western Bolivia with preliminary notes on distribution and abundance. — Primate Conservation, 20 : 29-39.
	Pitheciidae	<i>Callicebus caquetensis</i>	Defler, T. R., Bueno, M. L. & García, J. (2010): <i>Callicebus caquetensis</i> : a new and Critically Endangered titi monkey from southern Caquetá, Colombia. — Primate Conservation, 25 : 1-9.
	Pitheciidae	<i>Callicebus vieira</i>	Gualda-Barros, J., Nascimento, F. O. & Amaral, M. K. (2012): A new species of <i>Callicebus</i> Thomas, 1903 (Primates, Pitheciidae) from the states of Mato Grosso and Pará, Brazil. — Papéis Avulsos de Zoologia (São Paulo), 52 : 261-279.
	Pitheciidae	<i>Callicebus miltoni</i>	Dalponte, J. C., Silva, F. E. & Silva Júnior, J. S. (2014): New species of titi monkey, genus <i>Callicebus</i> Thomas, 1903 (Primates, Pitheciidae), from Southern Amazonia, Brazil. — Papéis Avulsos de Zoologia, São Paulo, 54 : 457-472.
	Pitheciidae	<i>Pithecia cauzai</i> <i>Pithecia chrysocephala</i> <i>Pithecia hirsuta</i> <i>Pithecia inusta</i> <i>Pithecia isabela</i> <i>Pithecia milleri</i> <i>Pithecia mittermeieri</i> <i>Pithecia napensis</i> <i>Pithecia piassinattii</i> <i>Pithecia rylandsi</i> <i>Pithecia vanzolinii</i>	Marsh, L.K. (2014): A taxonomic revision of the saki monkeys, <i>Pithecia</i> Desmarest, 1804. — Neotropical Primates, 21 : 1-163.
	Tarsiidae	<i>Tarsius lariang</i>	Merker, S. & Groves, C.P. (2006): <i>Tarsius lariang</i> : A new primate species from Western Central Sulawesi. — International Journal of Primatology, 27 (2): 465-485.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Tarsiidae	<i>Tarsius tumpara</i>	Shekelle, m., Groves, C., Merker, S. & Supriatna, J. (2010): <i>Tarsius tumpara</i> : A new tarsier species from Siau Island, North Sulawesi. — <i>Primate Conservation</i> , 23 : 55-64.
PROBOSCIDEA	Elephantidae	<i>Loxodonta africana</i>	Wilson, D. E. & Reeder, D. m. (1993): <i>Mammal Species of the World: a Taxonomic and Geographic Reference</i> . Zweite Auflage. xviii + 1207 pp., Smithsonian Institution Press, Washington.
SCANDENTIA	Tupaiidae	<i>Tupaia everetti</i>	Roberts, T. E., Lanier, H. C., Sargis, E. J. & Olson, L. E. (2011): Molecular phylogeny of treeshrews (Mammalia: Scandentia) and the timescale of diversification in Southeast Asia. — <i>Molecular Phylogenetics and Evolution</i> , 60 (3): 358-372.
	Tupaiidae	<i>Tupaia palawanensis</i>	Sargis, E. J., Campbell, K. K. & Olson, L. E. (2014): Taxonomic boundaries and craniometric variation in the treeshrews (Scandentia, Tupaiidae) from the Palawan faunal region. — <i>Journal of Mammalian Evolution</i> , 21 (1): 111-123.

AVES

APODIFORMES		Vogelnamen auf Ordnungs- und Familienebene	Morony, J. J., Bock, W. J. & Farrand, J., Jr. (1975): <i>Reference List of the Birds of the World</i> . American Museum of Natural History. 207 pp.
		Alle Vogelarten — mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Dickinson, E.C. (Hrsg.)(2003): <i>The Howard and Moore Complete Checklist of the Birds of the World</i> . Überarbeitete und erweiterte dritte Auflage. 1039 S. Christopher Helm, London. in Verbindung mit Dickinson, E.C. (2005): <i>Corrigenda 4 (02.06.2005) to Howard & Moore Edition 3 (2003)</i> . http://www.naturalis.nl/sites/naturalis.en/contents/i000764/corrigenda%204_final.pdf (auf der CITES Website abrufbar)
	Trochilidae	<i>Chlorostilbon lucidus</i>	Pacheco, J. F. & Whitney, B. M. (2006): Mandatory changes to the scientific names of three Neotropical birds. — <i>Bull. Brit. Orn. Club</i> , 126 : 242-244.
	Trochilidae	<i>Eriocnemis isabellae</i>	Cortés-Diago, A., Ortega, L. A., Mazariegos-Hurtado, L. & Weller, A.-A. (2007): A new species of <i>Eriocnemis</i> (Trochilidae) from southwest Colombia. — <i>Ornitología Neotropical</i> , 18 :161-170.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Trochilidae	<i>Phaethornis aethopyga</i>	Piacentini, V. Q., Aleixo, A. & Silveira, L. F. (2009): Hybrid, subspecies or species? The validity and taxonomic status of <i>Phaethornis longuemareus aethopyga</i> Zimmer, 1950 (Trochilidae). — Auk, 126 : 604-612.
FALCONIFORMES	Accipitridae	<i>Aquila hastata</i>	Parry, S. J., Clark, W. S. & Prakash, V. (2002) On the taxonomic status of the Indian Spotted Eagle <i>Aquila hastata</i> . — Ibis, 144 : 665-675.
	Accipitridae	<i>Buteo socotraensis</i>	Porter, R. F. & Kirwan, G. M. (2010): Studies of Socotran birds VI. The taxonomic status of the Socotra Buzzard. — Bulletin of the British Ornithologists' Club, 130 (2): 116-131.
	Falconidae	<i>Micrastur mintoni</i>	Whittaker, A. (2002): A new species of forest-falcon (Falconidae: <i>Micrastur</i>) from southeastern Amazonia and the Atlantic rainforests of Brazil. — Wilson Bulletin, 114 : 421-445.
PASSERIFORMES	Muscicapidae	<i>Garrulax taewanus</i>	Collar, N. J. (2006): A partial revision of the Asian babblers (Timaliidae). — Forktail, 22 : 85-112.
PSITTACIFORMES	Cacatuidae	<i>Cacatua goffiniana</i>	Roselaar, C. S. & Michels, J. P. (2004): Nomenclatural chaos untangled, resulting in the naming of the formally undescribed <i>Cacatua</i> species from the Tanimbar Islands, Indonesia (Psittaciformes: Cacatuidae). — Zoológische Verhandelingen, 350 : 183-196.
	Loriidae	<i>Trichoglossus haematocephalus</i>	Collar, N. J. (1997) Family Psittacidae (Parrots). In del Hoyo, J., Elliott, A. & Sargatal, J. (Hrsg.), Handbook of the Birds of the World, 4 (Sandgrouse to Cuckoos): 280-477. Lynx Edicions, Barcelona.
	Psittacidae	<i>Aratinga maculata</i>	Nemesio, A. & Rasmussen, C. (2009): The rediscovery of Buffon's „Guarouba“ or „Perriche jaune“: two senior synonyms of <i>Aratinga pictoi</i> Silveira, Lima & Höfling, 2005 (Aves: Psittaciformes). — Zootaxa, 2013: 1-16.
	Psittacidae	<i>Forpus modestus</i>	Pacheco, J. F. & Whitney, B. M. (2006): Mandatory changes to the scientific names of three Neotropical birds. — Bull. Brit. Orn. Club, 126 : 242-244.
	Psittacidae	<i>Pionopsitta aurantiocephala</i>	Gaban-Lima, R., Raposo, M. A. & Höfling, E. (2002): Description of a new species of <i>Pionopsitta</i> (Aves: Psittacidae) endemic to Brazil. — Auk, 119 : 815-819.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Psittacidae	<i>Poicephalus robustus</i> <i>Poicephalus fuscicollis</i>	Coetzer, W.G., Downs, C.T., Perrin, M.R. & Willows-Munro, S. (2015): Molecular Systematics of the Cape Parrot (<i>Poicephalus robustus</i>). Implications for Taxonomy and Conservation. — PLoS ONE, 10(8):e0133376. doi: 10.1371/journal.pone.0133376.
	Psittacidae	<i>Psittacula intermedia</i>	Collar, N. J. (1997) Family Psittacidae (Parrots). In del Hoyo, J., Elliot, A. Sargatal, J. (Hrsg.), Handbook of the Birds of the World, 4 (Sandgrouse to Cuckoos): 280-477. Lynx Edicions, Barcelona.
	Psittacidae	<i>Pyrrhura griseipectus</i>	Olmos, F., Silva, W. A. G. & Alballo, C. (2005): Grey-breasted Conure <i>Pyrrhura griseipectus</i> , an overlooked endangered species. — Cotinga, 24: 77-83.
	Psittacidae	<i>Pyrrhura parvifrons</i>	Arndt, T. (2008): Anmerkungen zu einigen <i>Pyrrhura</i> -Formen mit der Beschreibung einer neuen Art und zweier neuer Unterarten. — Papageien, 8: 278-286.
STRIGIFORMES	Strigidae	<i>Glaucidium mooreorum</i>	Da Silva, J. M. C., Coelho, G. & Gonzaga, P. (2002): Discovered on the brink of extinction: a new species of pygmy owl (Strigidae: <i>Glaucidium</i>) from Atlantic forest of northeastern Brazil. — Ararajuba, 10(2): 123-130.
	Strigidae	<i>Ninox burhani</i>	Indrawan, M. & Somadikarta, S. (2004): A new hawk-owl from the Togian Islands, Gulf of Tomini, central Sulawesi, Indonesia. — Bulletin of the British Ornithologists' Club, 124: 160-171.
	Strigidae	<i>Otus thilohoffmanni</i>	Warakagoda, D. H. & Rasmussen, P. C. (2004): A new species of scops-owl from Sri Lanka. — Bulletin of the British Ornithologists' Club, 124(2): 85-105.

REPTILIA

CROCODYLIA & RHYNCHOCEPHALIA		<i>Crocodylia</i> & <i>Rhynchocephalia</i> mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Wermuth, H. & Mertens, R. (1996) (Neudruck): Schildkröte, Krokodile, Brückenechsen. xvii + 506 S. Gustav Fischer Verlag, Jena.
	Crocodylidae	<i>Crocodylus johnstoni</i>	Tucker, A. D. (2010): The correct name to be applied to the Australian freshwater crocodile, <i>Crocodylus johnstoni</i> [Krefft, 1873]. — Australian Zoologist, 35(2): 432-434.
	Sphenodontidae	<i>Sphenodon</i> spp.	Hay, J. M., Sarre, S. D., Lambert, D. m., Allendorf, F. W. & Daugherty, C. H. (2010): Genetic diversity and taxonomy: a reassessment of species designation in tuatara (<i>Sphenodon</i> : Reptilia). — Conservation Genetics, 11 (93): 1063-1081.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
SAURIA		Zur Abgrenzung der Familien innerhalb der <i>Sauria</i>	Pough, F. H., Andrews, R. M., Cadle, J. E., Crump, M. L., Savitzky, A. H. & Wells, K. D. (1998): Herpetology. Upper Saddle River/ New Jersey (Prentice Hall).
	Agamidae	<i>Saara</i> spp. <i>Uromastyx</i> spp.	Wilms, T. M., Böhme, W., Wagner, P., Lutzmann, N. & Schmitz, A. (2009): On the phylogeny and taxonomy of the genus <i>Uromastyx</i> Merrem, 1820 (Reptilia: Squamata: Agamidae: Uromastycinae) — resurrection of the genus <i>Saara</i> Gray, 1845. — Bonner zool. Beiträge, 56(1-2): 55-99.
	Chamaeleonidae	<i>Chamaleonidae</i> spp.	Glaw, F. (2015): Taxonomic checklist of chameleons (Squamata: Chamaeleonidae). — Vertebrate Zoology, 65(2): 167-246. (http://www.senckenberg.de/files/content/forschung/publikationen/vertebratezoology/vz65-2/01_vertebrate_zoology_65-2_glaw_167-246.pdf)
	Cordylidae	<i>Cordylidae</i> spp. mit Ausnahme des nachstehend aufgeführten Taxons	Stanley, E. L., Bauer, A. M., Jackman, T. R., Branch, W. R. & P. le F. N. (2011): Between a rock and a hard polytomy: rapid radiation in the rupicolous girdled lizards (Squamata: Cordylidae). — Molecular Phylogenetics and Evolution, 58(1): 53-70.
	Cordylidae	<i>Cordylus marunguensis</i>	Greenbaum, E., Stanley, E. L., Kusamba, C., Moninga, W. m., Goldberg, S. R. & Cha (2012): A new species of <i>Cordylus</i> (Squamata: Cordylidae) from the Marungu Plateau of south-eastern Democratic Republic of the Congo. — African Journal of Herpetology, 61 (1): 14-39.
	Gekkonidae	<i>Dactylocnemis</i> spp. <i>Hoplodactylus</i> spp. <i>Mokopirirakau</i> spp.	Nielsen, S. V., Bauer, A. M., Jackman, T. R., Hitchmough, R. A. & Daugherty, C. H. (2011): New Zealand geckos (Diplodactylidae): Cryptic diversity in a post-Gondwanan lineage with trans-Tasman affinities. — Molecular Phylogenetics and Evolution, 59 (1): 1-22.
	Gekkonidae	<i>Nactus serpensinsula</i>	Kluge, A.G. (1983): Cladistic relationships among gekkonid lizards. — Copeia, 1983(no. 2): 465-475.
	Gekkonidae	<i>Naultinus</i> spp.	Nielsen, S. V., Bauer, A. M., Jackman, T. R., Hitchmough, R. A. & Daugherty, C. H. (2011): New Zealand geckos (Diplodactylidae): Cryptic diversity in a post-Gondwanan lineage with trans-Tasman affinities. — Molecular Phylogenetics and Evolution, 59 (1): 1-22.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Gekkonidae	<i>Phelsuma</i> spp. <i>Rhoptropella</i> spp.	Glaw, F. & Rösler, H. (2015): Taxonomic checklist of the day geckos of the genera <i>Phelsuma</i> Gray, 1825 and <i>Rhoptropella</i> Hewitt, 1937 (Squamata: Gekkonidae). — <i>Vertebrate Zoology</i> , 65(2): 167-246) (http://www.senckenberg.de/files/content/forschung/publikationen/vertebratezoology/vz65-2/02_vertebrate_zoology_65-2_glaw-roesler_247-283.pdf)
	Gekkonidae	<i>Toropuku</i> spp. <i>Tukutuku</i> spp. <i>Woodworthia</i> spp.	Nielsen, S. V., Bauer, A. M., Jackman, T. R., Hitchmough, R. A. & Daugherty, C. H. (2011): New Zealand geckos (Diplodactylidae): Cryptic diversity in a post-Gondwanan lineage with trans-Tasman affinities. — <i>Molecular Phylogenetics and Evolution</i> , 59 (1): 1-22.
	Gekkonidae	<i>Uroplatus</i> spp. mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Raxworthy, C.J. (2003): Introduction to the reptiles. — In: Goodman, S.M. & Bernsteard, J.P. (Hrsg.), <i>The natural history of Madagascar</i> : 934-949. Chicago.
	Gekkonidae	<i>Uroplatus finiavana</i>	Ratsoavina, F.M., Louis jr., E.E., Crottini, A., Randrianaina, R.-D., Glaw, F. & Vences, M. (2011): A new leaf tailed gecko species from northern Madagascar with a preliminary assessment of molecular and morphological variability in the <i>Uroplatus ebenaui</i> group. — <i>Zootaxa</i> , 3022: 39-57.
	Gekkonidae	<i>Uroplatus giganteus</i>	Glaw, F., Kosuch, J., Henkel, W. F., Sound, P. & Böhme, W. (2006): Genetic and morphological variation of the leaf-tailed gecko <i>Uroplatus fimbriatus</i> from Madagascar, with description of a new giant species. — <i>Salamandra</i> , 42: 129-144.
	Gekkonidae	<i>Uroplatus pietschmanni</i>	Böhle, A. & Schönecker, P. (2003): Eine neue Art der Gattung <i>Uroplatus</i> Duméril, 1805 aus Ost-Madagaskar (Reptilia: Squamata: Gekkonidae). — <i>Salamandra</i> , 39(3/4): 129-138.
	Gekkonidae	<i>Uroplatus sameiti</i>	Raxworthy, C.J., Pearson, R.G., Zimkus, B.M., Reddy, S., Deo, A.J., Nussbaum, R.A. & Ingram, C.M. (2008): Continental speciation in the tropics: contrasting biogeographic patterns of divergence in the <i>Uroplatus</i> leaf-tailed gecko radiation of Madagascar. — <i>Journal of Zoology</i> , 275: 423-440.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Iguanidae	<i>Iguanidae</i> spp. mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Hollingsworth, B. D. (2004): The Evolution of Iguanas: An Overview of Relationships and a Checklist of Species. pp. 19-44. In: Alberts, A. C., Carter, R. L., Hayes, W. K. & Martins, E. P. (Hrsg.), Iguanas: Biology and Conservation. Berkeley (University of California Press).
	Iguanidae	<i>Brachylophus bulabula</i>	Keogh, J. S., Edwards, D. L., Fisher, R. N. & Harlow, P. S. (2008): Molecular and morphological analysis of the critically endangered Fijian iguanas reveals cryptic diversity and a complex biogeographic history. — Phil. Trans. R. Soc. B, 363(1508): 3413-3426.
	Iguanidae	<i>Conolophus marthae</i>	Gentile, G. & Snell, H. (2009): <i>Conolophus marthae</i> sp. nov. (Squamata, Iguanidae), a new species of land iguana from the Galápagos archipelago. — Zootaxa, 2201: 1-10.
	Iguanidae	<i>Cyclura lewisi</i>	Burton, F. J. (2004): Revision to Species <i>Cyclura nubila lewisi</i> , the Grand Cayman Blue Iguana - Caribbean Journal of Science, 40(2): 198-203.
	Iguanidae	<i>Phrynosoma blainvillii</i> <i>Phrynosoma cerroense</i> <i>Phrynosoma wigginsi</i>	Montanucci, R.R. (2004): Geographic variation in <i>Phrynosoma coronatum</i> (Lacertilia, Phrynosomatidae): further evidence for a peninsular archipelago. — Herpetologica, 60: 117.
	Teiidae	<i>Teiidae</i> spp.	Harvey, M. B., Ugueto, G. N. & Gutberlet, R. L. Jr. (2012): Review of teiid morphology with a revised taxonomy and phylogeny of the Teiidae (Lepidosauria: Squamata). — Zootaxa, 3459: 1-156.
	Varanidae	<i>Varanidae</i> spp. mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Böhme, W. (2003): Checklist of the living monitor lizards of the world (family Varanidae) — Zoológische Verhandelingen. Leiden, 341: 1-43. in Verbindung mit Koch, A., Auliya, M. & Ziegler, T. (2010): Updated Checklist of the living monitor lizards of the world (Squamata: Varanidae). — Bonn zool. Bull., 57(2): 127-136.
	Varanidae	<i>Varanus bangonorum</i> <i>Varanus dalubhasa</i>	Welton, L. J., Travers, S. L., Siler, C. D. & Brown, R. M. (2014): Integrative taxonomy and phylogeny-based species delimitation of Philippine water monitor lizards (<i>Varanus salvator</i> complex) with descriptions of two new cryptic species. — Zootaxa, 3881 (3): 201-227.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Varanidae	<i>Varanus hamersleyensis</i>	Maryan, B., Oliver, P. M., Fitch, A. J. & O'Connell, M. (2014): Molecular and morphological assessment of <i>Varanus pilbarensis</i> (Squamata: Varanidae), with a description of a new species from the southern Pilbara, Western Australia. — Zootaxa, 3768 (2): 139-158.
	Varanidae	<i>Varanus nesterovi</i>	Böhme, W., Ehrlich, K., Milto, K. D., Orlov, N. & Scholz, S. (2015): A new species of desert monitor lizard (Varanidae: <i>Varanus: Psammosaurus</i>) from the western Zagros region (Iraq, Iran). — Russian Journal of Herpetology, 22 (1): 41-52.
	Varanidae	<i>Varanus samarensis</i>	Koch, A., Gaulke, M. & Böhme, W. (2010): Unravelling the underestimated diversity of Philippine water monitor lizards (Squamata: <i>Varanus salvator</i> complex), with the description of two new species and a new subspecies. — Zootaxa, 2446: 1-54.
	Varanidae	<i>Varanus sparnus</i>	Doughty, P., Kealley, L., Fitch, A. & Donnellan, S. C. (2014): A new diminutive species of <i>Varanus</i> from the Dampier Peninsula, western Kimberley region, Western Australia. — Records of the Western Australian Museum, 29: 128-140.
SERPENTES		<i>Loxocemidae</i> spp., <i>Pythonidae</i> spp., <i>Boidae</i> spp., <i>Bolyeriidae</i> spp., <i>Tropidophiidae</i> spp. und <i>Viperidae</i> spp. mit Ausnahme der Beibehaltung der Gattungen <i>Acrantophis</i> , <i>Sanzinia</i> , <i>Calabaria</i> , <i>Lichanura</i> , und der Anerkennung von <i>Epicrates maurus</i> als gültige Art und mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Arten	McDiarmid, R. W., Campbell, J. A. & Touré, T. A. (1999): Snake Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference. Volume 1, Washington, DC. (The Herpetologists' League).
	Boidae	<i>Candoia paulsoni</i> <i>Candoia superciliosa</i>	Smith, H. M., Chiszar, d., Tepedelen, K. & van Breukelen, F. (2001): A revision of the bevelnosed boas (<i>Candoia carinata</i> complex) (Reptilia: Serpentes). — Hamadryad, 26(2): 283-315.
	Boidae	<i>Corallus batesii</i>	Henderson, R. W., Passos, P. & Feitosa, D. (2009): Geographic variation in the Emerald Treeboa, <i>Corallus caninus</i> (Squamata: Boidae). — Copeia, 2009 (3): 572-582.
	Boidae	<i>Epicrates crassus</i> <i>Epicrates assisi</i> <i>Epicrates alvarezi</i>	Passos, P. & Fernandes, R. (2008): Revision of the <i>Epicrates cenchria</i> complex (Serpentes: Boidae). — Herpetol. Monographs, 22: 1-30.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Boidae	<i>Eryx borrii</i>	Lanza, B. & Nistri, A. (2005): Somali Boidae (genus <i>Eryx</i> Daudin 1803) and Pythonidae (genus <i>Python</i> Daudin 1803) (Reptilia Serpentes). — Tropical Zoology, 18(1): 67-136.
	Boidae	<i>Eunectes beniensis</i>	Dirksen, L. (2002): Anakondas. NTV Wissenschaft.
	Colubridae	<i>Xenochrophis piscator</i> <i>Xenochrophis schnurrenbergeri</i> <i>Xenochrophis tytleri</i>	Vogel, G. & David, P. (2012): A revision of the species group of <i>Xenochrophis piscator</i> (Schneider, 1799) (Squamata: Natricidae). — Zootaxa, 3473: 1-60.
	Elapidae	<i>Micrurus ruatanus</i>	McCrane, J. R. (2015): A checklist of the amphibians and reptiles of Honduras, with additions, comments on taxonomy, some recent taxonomic decisions, and areas of further studies needed. — Zootaxa, 3931 (3): 352-386.
	Elapidae	<i>Naja atra</i> <i>Naja kaouthia</i>	Wüster, W. (1996): Taxonomic change and toxinology: systematic revisions of the Asiatic cobras (<i>Naja naja</i> species complex) — Toxicon, 34: 339-406.
	Elapidae	<i>Naja mandalayensis</i>	Slowinski, J. B. & Wüster, W. (2000.): A new cobra (Elapidae: <i>Naja</i>) from Myanmar (Burma) - Herpetologica, 56: 257-270.
	Elapidae	<i>Naja oxiana</i> <i>Naja philippinensis</i> <i>Naja sagittifera</i> <i>Naja samarensis</i> <i>Naja siamensis</i> <i>Naja sputatrix</i> <i>Naja sumatrana</i>	Wüster, W. (1996): Taxonomic change and toxinology: systematic revisions of the Asiatic cobras (<i>Naja naja</i> species complex) — Toxicon, 34: 339-406.
	Pythonidae	<i>Leiopython bennettorum</i> <i>Leiopython biakensis</i> <i>Leiopython fredparkeri</i> <i>Leiopython huonensis</i> <i>Leiopython hoserae</i>	Schleip, W. D. (2008): Revision of the genus <i>Leiopython</i> Hubrecht 1879 (Serpentes: Pythonidae) with the redescription of taxa recently described by Hoser (2000) and the description of new species. — Journal of Herpetology, 42(4): 645-667.
	Pythonidae	<i>Morelia clastolepis</i> <i>Morelia kinghorni</i> <i>Morelia nauta</i> <i>Morelia tracyae</i>	Harvey, M. B., Barker, D. B., Ammerman, L. K. & Chippindale, P. T. (2000): Systematics of pythons of the <i>Morelia amethistina</i> complex (Serpentes: Boidae) with the description of three new species — Herpetological Monographs, 14: 139-185.
	Pythonidae	<i>Python bivittatus</i>	Jacobs, H. J., Auliya, M. & Böhme, W. (2009): Zur Taxonomie des Dunklen Tigerpythons, <i>Python molurus bivittatus</i> KUHL, 1820, speziell der Population von Sulawesi. — Sauria, 31: 5-16.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Pythonidae	<i>Python breitensteini</i> <i>Python brongersmai</i>	Keogh, J. S., Barker, D. G. & Shine, R. 2001. Heavily exploited but poorly known: systematics and biogeography of commercially harvested pythons (<i>Python curtus</i> group) in Southeast Asia — Biological Journal of the Linnean Society, 73: 113-129.
	Pythonidae	<i>Python kyaiktiyo</i>	Zug, G.R., Grotte, S. W. & Jacobs, J. F. (2011): Pythons in Burma: Short-tailed python (Reptilia: Squamata). — Proc. biol. Soc. Washington, 124(2): 112-136.
	Pythonidae	<i>Python natalensis</i>	Broadley, D. G. (1999): The southern African python, <i>Python natalensis</i> A. Smith 1840, is a valid species. — African Herp News, 29: 31-32.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis</i> spp. mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Hedges, S.B. (2002): Morphological variation and the definition of species in the snake genus <i>Tropidophis</i> (Serpentes, Tropidophiidae). — Bulletin of the Natural History Museum, London (Zoology), 68 (2): 83-90.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis celiae</i>	Hedges, B. S., Estrada, A. R. & Diaz, L. M. (1999): New snake (<i>Tropidophis</i>) from western Cuba - Copeia, 1999(2): 376-381.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis grapiuna</i>	Curcio, F. F., Sales Nunes, P. M., Suzart Argolo, A. J., Skuk, G. & Rodrigues, M. T. (2012): Taxonomy of the South American dwarf boas of the genus <i>Tropidophis</i> Bibron, 1840, with the description of two new species from the Atlantic forest (Serpentes: Tropidophiidae). — Herpetological Monographs, 26 (1): 80-121.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis hendersoni</i>	Hedges, B. S. & Garrido, O. (2002): A new snake of the genus <i>Tropidophis</i> (Tropidophiidae) from Eastern Cuba - Journal of Herpetology, 36:157-161.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis morenoi</i>	Hedges, B. S., Garrido, O. & Diaz, L. M. (2001): A new banded snake of the genus <i>Tropidophis</i> (Tropidophiidae) from north-central Cuba - Journal of Herpetology, 35: 615-617.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis preciosus</i>	Curcio, F. F., Sales Nunes, P. M., Suzart Argolo, A. J., Skuk, G. & Rodrigues, M. T. (2012): Taxonomy of the South American dwarf boas of the genus <i>Tropidophis</i> Bibron, 1840, with the description of two new species from the Atlantic forest (Serpentes: Tropidophiidae). — Herpetological Monographs, 26 (1): 80-121.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis spiritus</i>	Hedges, B. S. & Garrido, O. (1999): A new snake of the genus <i>Tropidophis</i> (Tropidophiidae) from central Cuba - Journal of Herpetology, 33: 436-441.
	Tropidophiidae	<i>Tropidophis xanthogaster</i>	Domínguez, M., Moreno, L. V. & Hedges, S. B. (2006): A new snake of the genus <i>Tropidophis</i> (Tropidophiidae) from the Guanahacabibes Peninsula of Western Cuba. — Amphibia-Reptilia, 27(3): 427-432.
TESTUDINES		Gattungsnamen <i>Testudines</i>	Wermuth, H. & Mertens, R. (1996) (Neudruck): Schildkröte, Krokodile, Brückenechsen. xvii + 506 S. Gustav Fischer Verlag, Jena.
		für Art- und Familiennamen — mit Ausnahme der Beibehaltung der Namen <i>Mauremys iversoni</i> , <i>Mauremys pritchardi</i> , <i>Ocadia glyphostoma</i> , <i>Ocadia philippensi</i> , <i>Sacalia pseudocellata</i> , und der nachstehend aufgeführten Taxa	Fritz, U. & Havaš, P. (2007): Checklist of Cheloniens of the World. — Vertebrate Zoology, 57(2): 149-368. Dresden. ISSN 1864-5755 [ohne den Anhang]
	Emydidae	<i>Graptemys pearlensis</i>	Ennen, J. R., Lovich, J. E., Kreiser, B. R., Selman, W. & Qualls, C. P. (2010): Genetic and morphological variation between populations of the Pascagoula Map Turtle (<i>Graptemys gibbonsi</i>) in the Pearl and Pascagoula Rivers with description of a new species. — Chelonian Conservation and Biology, 9(1): 98-113.
	Geoemydidae	<i>Batagur affinis</i>	Praschag, P., Sommer, R. S., McCarthy, C., Gemel, R. & Fritz, U. (2008): Naming one of the world's rarest chelonians, the southern Batagur. — Zootaxa, 1758: 61-68.
	Geoemydidae	<i>Batagur borneoensis</i> , <i>Batagur dhongoka</i> , <i>Batagur kachuga</i> , <i>Batagur trivittata</i>	Praschag, P., Hundsdörfer, A. K. & Fritz, U. (2007): Phylogeny and taxonomy of endangered South and South-east Asian freshwater turtles elucidated by mtDNA sequence variation (Testudines: Geoemydidae: <i>Batagur</i> , <i>Callagur</i> , <i>Hardella</i> , <i>Kachuga</i> , <i>Pangshura</i>). — Zoologica Scripta, 36: 429-442.
	Geoemydidae	<i>Cuora bourreti</i> <i>Cuora picturata</i>	Spinks, P.Q., Thomson, R.C., Zhang, Y.P., Che, J., Wu, Y. & Shaffer, H.B. (2012): Species boundaries and phylogenetic relationships in the critically endangered Asian box turtle genus <i>Cuora</i> . — Molecular Phylogenetics and Evolution, 63: 656-667. doi:10.1016/j.ymp.2012.02.014.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Geoemydidae	<i>Cyclemys enigmatica</i> , <i>Cyclemys fusca</i> <i>Cyclemys gemeli</i> <i>Cyclemys oldhamii</i>	Fritz, U., Guicking, D., Auer, M., Sommer, R. s., Wink, M. & Hundsörfer, A. K. (2008): Diversity of the Southeast Asian leaf turtle genus <i>Cyclemys</i> : how many leaves on its tree of life? — <i>Zoologica Scripta</i> , 37: 367-390.
	Geoemydidae	<i>Mauremys reevesii</i>	Barth, D., Bernhard, D., Fritzsch, G. & U. Fritz (2004): The freshwater turtle genus <i>Mauremys</i> (Testudines, Geoemydidae) — a textbook example of an east-west disjunction or a taxonomic misconception? — <i>Zoologica Scripta</i> , 33: 213-221.
	Testudinidae	<i>Centrochelys sulcata</i>	Turtle Taxonomy Working Group [van Dijk, P. P., Iverson, J. B., Rhodin, A. G. J., Shaffer, H. B. & Bour, R.] (2014): Turtles of the world, 7th edition: Annotated checklist of taxonomy, synonymy, distribution with maps, and conservation status. 000. v7. — Chelonian Research Monographs, 5 doi: 10.3854/crm.5.000.checklist.v7.2014.
	Testudinidae	<i>Chelonoidis carbonarius</i> <i>Chelonoidis denticulatus</i> <i>Chelonoidis niger</i>	Olson, S.L. & David, N. (2014): The gender of the tortoise genus <i>Chelonoidis</i> Fitzinger, 1835 (Testudines: Testudinidae). — Proceedings of the Biological Society of Washington, 126(4): 393-394.
	Testudinidae	<i>Gopherus morafkai</i>	Murphy, R. W., Berry, K. H., Edwards, T., Leviton, A. E., Lathrop, A. & Riedle, J. D. (2011): The dazed and confused identity of Agassiz's land tortoise, <i>Gopherus agassizii</i> (Testudines, Testudinidae) with the description of a new species, and its consequences for conservation. — <i>Zookeys</i> , 113: 39-71.
	Testudinidae	<i>Homopus solus</i>	Branch, W. R. (2007): A new species of tortoise of the genus <i>Homopus</i> (Chelonia: Testudinidae) from southern Namibia. — <i>African Journal of Herpetology</i> , 56(1): 1-21.
	Testudinidae	<i>Kinixys nogueyi</i> <i>Kinixys zombensis</i>	Kindler, C., Branch, W. R., Hofmeyr, M. D., Maran, J., Široký, P., Vences, M., Harvey, J., Hauswaldt, J. S., Schleicher, A., Stuckas, H. & Fritz, U. (2012): Molecular phylogeny of African hinge-back tortoises (<i>Kinixys</i>): implications for phylogeography and taxonomy (Testudines: Testudinidae). — <i>Journal of Zoological Systematics and Evolutionary Research</i> , 50: 192-201.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Trionychidae	<i>Lissemys ceylonensis</i>	Praschag, P., Stuckas, H., Päckert, M., Maran, J. & Fritz, U. (2011): Mitochondrial DNA sequences suggest a revised taxonomy of Asian flapshell turtles (<i>Lissemys</i> Smith, 1931) and the validity of previously unrecognized taxa (Testudines: Trionychidae). — Vertebrate Zoology, 61(1): 147-160.
	Trionychidae	<i>Nilssonia gangeticus</i> <i>Nilssonia hurum</i> <i>Nilssonia nigricans</i>	Praschag, P., Hundsörfer, A.K., Reza, A.H.M.A. & Fritz, U. (2007): Genetic evidence for wild-living <i>Aspideretes nigricans</i> and a molecular phylogeny of South Asian softshell turtles (Reptilia: Trionychidae: <i>Aspideretes</i> , <i>Nilssonia</i>). — Zoologica Scripta, 36:301-310.

AMPHIBIA

		<i>Amphibia</i> spp.	Taxonomische Checkliste der in den Anhängen des CITES-Übereinkommens und den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Amphibienarten. Arteninformation entnommen aus Frost, D. R. (Hrsg.) (2015), Amphibian Species of the World: a taxonomic and geographic reference, an online reference (http://research.amnh.org/herpetology/amphibia/index.html) Fassung 6.0 vom Mai 2015 mit zusätzlichen Anmerkungen des Nomenklaturexperten des CITES-Ausschusses für Tiere.
--	--	----------------------	--

ELASMOBRANCHII, ACTINOPTERI, COELACANTHI UND DIPNEUSTI

		Alle Fischarten mit Ausnahme der Gattung <i>Hippocampus</i>	Taxonomische Checkliste der in den Anhängen des CITES-Übereinkommens und in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Fischarten (<i>Elasmobranchii</i> , <i>Actinopteri</i> , <i>Coelacanthe</i> und <i>Dipneusti</i>) mit Ausnahme der Gattung <i>Hippocampus</i> . Angaben entnommen aus Eschmeyer, W.N. & Fricke, R. (Hrsg.): Catalog of Fishes, an online reference (http://researcharchive.calacademy.org/research/ichthyology/catalog/fishcatmain.asp), neueste Fassung vom 3. February 2015.
SYNGNATHIFORMES	Syngnathidae	<i>Hippocampus</i> spp.	Horne, M. L. (2001): A new seahorse species (Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>) from the Great Barrier Reef - Records of the Australian Museum, 53: 243-246. Kuiter, R. H. (2001): Revision of the Australian seahorses of the genus <i>Hippocampus</i> (Syngnathiformes: Syngnathidae) with a description of nine new species - Records of the Australian Museum, 53: 293-340. Kuiter, R. H. (2003): A new pygmy seahorse (Pisces: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>) from Lord Howe Island - Records of the Australian Museum, 55: 113-116.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
			Lourie, S. A. & Randall, J. E. (2003): A new pygmy seahorse, <i>Hippocampus denise</i> (Teleostei: Syngnathidae), from the Indo-Pacific. — <i>Zoological Studies</i> , 42: 284-291. Lourie, S. A., Vincent, A. C. J. & Hall, H. J. (1999): Seahorses. An identification guide to the world's species and their conservation. Project Seahorse (ISBN 0 9534693 0 1) (Zweite Auflage auf CD-ROM erhältlich).
	Syngnathidae	<i>Hippocampus dahli</i>	Kuiter, R. H. (2001): Revision of the Australian seahorses of the genus <i>Hippocampus</i> (Syngnathiformes: Syngnathidae) with a description of nine new species - Records of the Australian Museum, 53: 293-340.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus debelius</i>	Gomon, M. F. & Kuiter, R. H. (2009): Two new pygmy seahorses (Teleostei: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>) from the Indo-West Pacific. — <i>Aqua, Int. J. of Ichthyology</i> , 15(1): 37-44.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus paradoxus</i>	Foster, R. & Gomon, M. F. (2010): A new seahorse (Teleostei: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>) from south-western Australia. — <i>Zoataxa</i> , 2613: 61-68.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus patagonicus</i>	Piacentino, G. L. M. & Luzzatto, D. C. (2004): <i>Hippocampus patagonicus</i> sp. nov., new seahorse from Argentina (Pisces, Syngnathiformes). — <i>Revista del Museo Argentino de Ciencias Naturales</i> , 6(2): 339-349.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus planifrons</i>	Kuiter, R. H. (2001): Revision of the Australian seahorses of the genus <i>Hippocampus</i> (Syngnathiformes: Syngnathidae) with a description of nine new species - Records of the Australian Museum, 53: 293-340.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus pontohi</i>	Lourie, S. A. & Kuiter, R. H. (2008): Three new pygmy seahorse species from Indonesia (Teleostei: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>). — <i>Zootaxa</i> , 1963: 54-68.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus satomiae</i> <i>Hippocampus severnsi</i>	Lourie, S. A. & Kuiter, R. H. (2008): Three new pygmy seahorse species from Indonesia (Teleostei: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>). — <i>Zootaxa</i> , 1963: 54-68.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus tyro</i>	Randall, J. & Lourie, S. A. (2009): <i>Hippocampus tyro</i> , a new seahorse (Gasterosteiformes: Syngnathidae) from the Seychelles. — <i>Smithiana Bulletin</i> , 10: 19-21.
	Syngnathidae	<i>Hippocampus waleanus</i>	Gomon, M. F. & Kuiter, R. H. (2009): Two new pygmy seahorses (Teleostei: Syngnathidae: <i>Hippocampus</i>) from the Indo-West Pacific. — <i>Aqua, Int. J. of Ichthyology</i> , 15(1): 37-44.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
ARACHNIDA			
ARANEAE	Theraphosidae	<i>Aphonopelma albiceps</i> <i>Aphonopelma pallidum</i> <i>Brachypelma</i> spp. mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa	Taxonomische Checkliste der in der CITES-Liste geführten Spinnenarten, Angaben entnommen aus Platnick, N. (2006), The World Spider Catalog, an online reference, Fassung 6.5 vom 7. April 2006.
	Theraphosidae	<i>Brachypelma ruhnaui</i> wird zusammen mit <i>Brachypelma albiceps</i> in der CITES-Liste als <i>Aphonopelma albiceps</i> bezeichnet	Platnick, N. I. (2014): The World Spider Catalogue, V15. http://plattnick.sklipkani.cz/html/
	Theraphosidae	<i>Brachypelma kahlenbergi</i>	Rudloff, J.-P. (2008): Eine neue <i>Brachypelma</i> -Art aus Mexiko (Araneae: Mygalomorphae: Theraphosidae: Theraphosinae). — Arthropoda, 16(2): 26-30.
SCORPIONES	Scorpionidae	<i>Pandinus</i> spp. mit Ausnahme des nachstehend aufgeführten Taxons	Lourenco, W. R. & Cloudsley-Thompson, J. C. (1996): Recognition and distribution of the scorpions of the genus <i>Pandinus</i> Thorell, 1876 accorded protection by the Washington Convention - Biogeographica, 72(3): 133-143.
		<i>Pandinus roeseli</i>	Lourenco, W. R. (2014): Further considerations on the identity and distribution of <i>Pandinus imperator</i> (C. L. Koch, 1841) and description of a new species from Cameroon (Scorpiones: Scorpionidae). — Entomologische Mitteilungen aus dem Zoologischen Museum Hamburg, 17(192): 139-151.
INSECTA			
COLEOPTERA	Lucanidae	<i>Colophon</i> spp.	Bartolozzi, L. (2005): Description of two new stag beetle species from South Africa (Coleoptera: Lucanidae). — African Entomology, 13(2): 347-352.
LEPIDOPTERA	Papilionidae	<i>Ornithoptera</i> spp. <i>Trogonoptera</i> spp. <i>Troides</i> spp.	Matsuka, H. (2001): Natural History of Birdwing Butterflies. 367 pp. Tokyo (Matsuka Shuppan). (ISBN 4-9900697-0-6).
HIRUDINOIDEA			
ARHYNCHOB- DELLIDA	Hirudinidae	<i>Hirudo medicinalis</i> <i>Hirudo verbana</i>	Nesemann, H. & Neubert, E. (1999): Annelida: Clitellata: Branchiobdellida, Acanthobdellea, Hirudinea. Süßwasserfauna von Mitteleuropa, Band 6/2, 178 S., Spektrum Akad. Verlag, Berlin. ISBN 3-8274-0927-6.
BIVALVIA			
VENEROIDA	Tridacnidae	<i>Tridacna ningaloo</i>	Penny, S. & Willan, R.C. (2014): Description of a new species of giant clam (Bivalvia: Tridacnidae) from Ningaloo Reef, Western Australia. — Molluscan Research, 34 (3): 201-211.

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
	Tridaenidae	<i>Tridacna noae</i>	Su, Y., Hung, J.-H., Kubo, H. & Liu, L.-L. (2014): <i>Tridacna noae</i> (Röding, 1798) — a valid giant clam species separated from <i>T. maxima</i> (Röding, 1798) by morphological and genetic data. — Raffles Bulletin of Zoology, 62: 124-135.
ANTHOZOA UND HYDRO- ZOA		Alle in der CITES-Liste geführten Arten	Taxonomische Checkliste aller in der CITES-Liste geführten Korallenarten, basierend auf von UNEP-WCMC zusammengestellten Informationen, 2012.

FLORA

		Taxon	Taxonomische Referenz
Allgemeine Re- ferenz	Gattungs- bezeich- nungen	Für die Gattungs- bezeichnungen aller in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Pflan- zen, sofern die Konferenz der Vertrags- parteien hierfür keine Standardcheckliste angenommen hat.	The Plant-Book, zweite Auflage, [D. J. Mabberley, 1997, Cambridge University Press (berichtigter Neudruck 1998)] für die Gattungsbezeichnungen aller in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Pflanzen, sofern die Konferenz der Vertragsparteien hierfür keine Standardcheckliste angenommen hat)
Allgemeine Re- ferenz	Gattungs- bezeich- nungen	Für nicht in <i>The Plant- Book</i> genannte Gattungssynonyme, sofern die Konferenz der Vertragsparteien hierfür keine Stan- dardchecklisten an- genommen hat.	A Dictionary of Flowering Plants and Ferns, 8th edition, (J. C. Willis, revised by H. K. Airy Shaw, 1973, Cambridge University Press) für nicht in <i>The Plant-Book</i> genannte Gattungssynonyme, sofern die Konferenz der Vertragsparteien hierfür keine Standardchecklisten, wie im Folgenden angegeben, angenommen hat.
AMARYLLI- DACEAE, PRIMULA- CEAE		<i>Cyclamen</i> , <i>Galanthus</i> und <i>Sternbergia</i>	CITES Bulb Checklist (A. P. Davis et al., 1999, zusammengestellt von Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) als Leitlinien zur Angabe der Artnamen bei <i>Cyclamen</i> , <i>Galanthus</i> und <i>Sternbergia</i> .
APOCYN- ACEAE		<i>Pachypodium</i> spp.	CITES <i>Aloe</i> and <i>Pachypodium</i> Checklist (U. Eggli et al., 2001, zusammengestellt von der Städtischen Sukkulanten-Sammlung, Zürich, Schweiz, in Zusammenarbeit mit den Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und die Neuauflage: An Update and Supplement to the CITES <i>Aloe</i> & <i>Pachypodium</i> Checklist [J. M. Lüthy (2007), CITES-Vollzugsbehörde der Schweiz, Bern, Schweiz] als Leitlinie zur Angabe der Artnamen bei <i>Aloe</i> und <i>Pachypodium</i> .

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
		<i>Hoodia</i> spp.	Plants of Southern Africa: an annotated checklist. Germishuizen, G. & Meyer N. L. (Hrsg.) (2003). Strelitzia 14: 150-151. National Botanical Institute, Pretoria, South Africa, als Leitline zur Angabe von Artnamen bei <i>Hoodia</i> .
CACTACEAE		Alle <i>Cactaceae</i>	CITES Cactaceae Checklist, dritte Auflage, (2016, zusammengestellt von D. Hunt) als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Cactaceae</i> . Als PDF-Dokument abrufbar unter der Rubrik CITES der Website der Royal Botanic Gardens, Kew, UK. http://www.kew.org/kew-science/people-and-data/resources-and-databases/cites-resources .
CYCADA-CEAE, STANGERIACEAE und ZAMIA-CEAE		Alle <i>Cycadaceae</i> , <i>Stangeriaceae</i> und <i>Zamiaceae</i>	The World List of Cycads: CITES and Cycads: Checklist 2013 (Roy Osborne, Michael A. Calonje, Ken D. Hill, Leonie Stanberg & Dennis Wm. Stevenson) in CITES and Cycads a user's guide (Rutherford, C. et al., Royal Botanic Gardens, Kew, UK 2013), als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Cycadaceae</i> , <i>Stangeriaceae</i> und <i>Zamiaceae</i> .
DICKSONIA-CEAE		<i>Dicksonia</i> -Arten Amerikas	<i>Dicksonia</i> species of the Americas (2003, zusammengestellt vom Botanischen Garten Bonn und dem Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Deutschland) als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Dicksonia</i> .
DROSERA-CEAE, NEPHENTA-CEAE, SARRACENIA-CEAE		<i>Dionaea</i> , <i>Nepenthes</i> und <i>Sarracenia</i>	CITES Carnivorous Plant Checklist, (B. von Arx et al., 2001, Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Dionaea</i> , <i>Nepenthes</i> und <i>Sarracenia</i> .
EBANACEAE		Populationen von <i>Diospyros</i> spp. in Madagaskar	Die Gattung <i>Diospyros</i> in Madagaskar: Eine vorläufige Checkliste für CITES-Vertragsparteien (CVPM 2016), basierend auf dem Catalogue of the Vascular Plants of Madagascar ist abrufbar auf der Website des Katalogs. Diese Referenz ist als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Diospyros</i> aus Madagaskar heranzuziehen. Siehe http://www.tropicos.org/ProjectWebPortal.aspx?pagename=Diospyros&projectid=17 . Link zur Seite: http://www.tropicos.org/Name/40031908?projectid=17 Link zum PDF-Dokument: http://www.tropicos.org/docs/MadCat/Diospyros%20checklist%2028.03.2016.pdf

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
EUPHORBIA-CEAE		Sukkulanten-Arten von <i>Euphorbia</i>	The CITES Checklist of Succulent <i>Euphorbia</i> Taxa (Euphorbiaceae), zweite Auflage (S. Carter & U. Eggli, 2003, veröffentlicht vom Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Deutschland) Leitlinie zur Angabe der Artnamen von sukkulenten Euphorbien.
LEGUMINA-CEAE		Populationen von <i>Dalbergia</i> spp. in Madagaskar	Eine vorläufige <i>Dalbergia</i> -Checkliste für Madagaskar für CITES-Vertragsparteien (CVPM 2014), basierend auf dem Catalogue of the Vascular Plants of Madagascar ist auf der CITES-Website als PDF-Dokument abrufbar unter SC65 Inf. 21. Diese Referenz ist als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Dalbergia</i> aus Madagaskar heranzuziehen. Siehe: https://cites.org/sites/default/files/eng/com/sc/65/Inf/E-SC65-Inf-21.pdf
LILIACEAE		<i>Aloe</i> spp.	CITES <i>Aloe</i> and <i>Pachypodium</i> Checklist (U. Eggli et al., 2001, zusammengestellt von der Städtischen Sukkulanten-Sammlung, Zürich, Schweiz, in Zusammenarbeit mit den Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und die Neuauflage: An Update and Supplement to the CITES <i>Aloe</i> & <i>Pachypodium</i> Checklist [J. M. Lüthy (2007), CITES-Vollzugsbehörde der Schweiz, Bern, Schweiz] als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei <i>Aloe</i> und <i>Pachypodium</i> .
ORCHIDA-CEAE		<i>Laelia</i> , <i>Paphiopedilum</i> , <i>Phalaenopsis</i> , <i>Phragmipedium</i> , <i>Pleione</i> und <i>Sophronitis</i> (Band 1, 1995), <i>Cymbidium</i> , <i>Dendrobium</i> , <i>Disa</i> , <i>Dracula</i> und <i>Encyclia</i> (Band 2, 1997) sowie <i>Aerangis</i> , <i>Angraecum</i> , <i>Ascocentrum</i> , <i>Bletilla</i> , <i>Brassavola</i> , <i>Calanthe</i> , <i>Catasetum</i> , <i>Miltonia</i> , <i>Miltonioides</i> und <i>Miltoniopsis</i> , <i>Renanthera</i> , <i>Renantherella</i> , <i>Rhynchostylis</i> , <i>Rossioglossum</i> , <i>Vanda</i> und <i>Vandopsis</i> (Band 3, 2001); <i>Aerides</i> , <i>Coelogyne</i> , <i>Compsertia</i> und <i>Masdevallia</i>	CITES Orchid Checklist, (zusammengestellt von Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich) als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei <i>Cattleya</i> , <i>Cypripedium</i> , <i>Laelia</i> , <i>Paphiopedilum</i> , <i>Phalaenopsis</i> , <i>Phragmipedium</i> , <i>Pleione</i> und <i>Sophronitis</i> (Band 1, 1995), <i>Cymbidium</i> , <i>Dendrobium</i> , <i>Disa</i> , <i>Dracula</i> und <i>Encyclia</i> (Band 2, 1997), <i>Aerangis</i> , <i>Angraecum</i> , <i>Ascocentrum</i> , <i>Bletilla</i> , <i>Brassavola</i> , <i>Calanthe</i> , <i>Catasetum</i> , <i>Miltonia</i> , <i>Miltonioides</i> und <i>Miltoniopsis</i> , <i>Renanthera</i> , <i>Renantherella</i> , <i>Rhynchostylis</i> , <i>Rossioglossum</i> , <i>Vanda</i> und <i>Vandopsis</i> (Band 3, 2001) sowie <i>Aerides</i> , <i>Coelogyne</i> , <i>Compsertia</i> und <i>Masdevallia</i> (Band 4, 2006).
		<i>Bulbophyllum</i> spp.	CITES checklist for <i>Bulbophyllum</i> and allied taxa (Orchidaceae). Sieder, A., Rainer, H., Kiehn, M. (2007): Anschrift der Autoren: Department für Biogeographie und Botanischer Garten der Universität Wien; Rennweg 14, 1030 Wien (Österreich) als Leitlinie zur Angabe von Artnamen <i>Bulbophyllum</i> .

▼M7

		Taxon	Taxonomische Referenz
PALMAE		<i>Dypsis decipiens</i> und <i>Dypsis decaryi</i>	Vorgeschlagene Standardreferenz für zwei in der CITES-Liste geführte, in Madagaskar endemische Palmenarten (CVPM 2016), basierend auf dem Catalogue of the Vascular Plants of Madagascar, als PDF-Dokument abrufbar auf der Website des US Fish & Wildlife Service. Diese Referenz ist als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Dypsis decipiens</i> und <i>Dypsis decaryi</i> heranzuziehen. Siehe: http://www.fws.gov/international/
TAXACEAE		Arten von <i>Taxus</i>	World Checklist and Bibliography of Conifers (A. Farjon, 2001) als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Taxus</i> .
ZYGOPHYLLACEAE		<i>Guaiacum</i> spp.	Lista de especies, nomenclatura y distribución en el género <i>Guaiacum</i> . Davila Aranda, P. & Schippmann, U. (2006): Medicinal Plant Conservation 12:50 als Leitlinie zur Angabe von Artnamen bei <i>Guaiacum</i> .

▼B*ANHANG IX*

1. Codes für die Angabe des Zwecks einer Transaktion gemäß Artikel 5 Nummer 5 in Genehmigungen und Bescheinigungen

- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
- E Bildung
- G botanische Gärten
- H Jagdtrophäen
- L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
- M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
- N Wiederansiedlung oder Auswilderung
- P persönliche Zwecke

▼M6

- Q Wanderausstellungen (Musterkollektion, Zirkus, nicht ortsfeste Tier- oder Pflanzenschau, Orchester oder Museumsausstellung zur kommerziellen Zurschaustellung)

▼B

- S wissenschaftliche Zwecke
- T kommerzielle Zwecke
- Z zoologische Gärten

2. Codes zur Angabe der Herkunft von Exemplaren gemäß Artikel 5 Nummer 6 in Genehmigungen und Bescheinigungen

- W der Natur entnommene Exemplare

▼M2

- R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
- D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

▼B

- A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

▼M2

- C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

▼B

- F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare (¹)
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (¹)
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

▼M6

- X Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden

(¹) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

▼M1

ANHANG X

IN ARTIKEL 62 NUMMER 1 GENANNTEN TIERARTEN

Aves

ANSERIFORMES

Anatidae

- Anas laysanensis*
Anas querquedula
Aythya nyroca
Branta ruficollis
Branta sandvicensis
Oxyura leucocephala

COLUMBIFORMES

Columbidae

- Columba livia*

GALLIFORMES

Phasianidae

- Catreus wallichii*
Colinus virginianus ridgwayi
Crossoptilon crossoptilon
Crossoptilon mantchuricum

▼M6

- Lophophorus impejanus*

▼M1

- Lophura edwardsi*
Lophura swinhoii
Polyplectron napoleonis
Syrmaticus ellioti
Syrmaticus humiae
Syrmaticus mikado

PASSERIFORMES

Fringillidae

- Carduelis cucullata*

PSITTACIFORMES

Psittacidae

- Cyanoramphus novaezelandiae*
Psephotus dissimilis

▼B*ANHANG XI***Biologische Proben nach Artikel 18 und ihr Verwendungszweck**

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
Blut, flüssig	Tropfen oder 5 ml Vollblut in einem Röhrchen mit Antikoagulanzzusatz; kann binnen 36 Stunden verderben	Hämatologie und biochemischer Standardtest zur Diagnose von Krankheiten; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Blut, getrocknet (Abstrich)	ein Tropfen Blut verteilt auf einem Objektträger, üblicherweise mit einem chemischen Fixiermittel fixiert	Blutkörperchenzählung und Screening auf Krankheitsparasiten
Blut, geronnen (Sekrum)	5 ml Blut in einem Röhrchen mit oder ohne Blutgerinnsel	Serologie und Nachweis von Antikörpern als Hinweis auf eine Krankheit; biomedizinische Forschung
Gewebe, fixiert	5 mm ³ Gewebeteile in einem Fixiermittel	Histologie und Elektronenmikroskopie zum Nachweis von Krankheitsanzeichen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Gewebe, frisch (ausgenommen Eier, Sperma und Embryonen)	5 mm ³ Gewebeteile, manchmal gefroren	Mikrobiologie und Toxikologie zum Nachweis von Organismen und Giften; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Tupfer	kleine Gewebeteile in einem Röhrchen auf einem Tupfer	Züchtung von Bakterien, Pilzen usw. zur Diagnose von Krankheiten
Haare, Haut, Federn, Schuppen	kleine, manchmal winzige Teile der Hautoberfläche in einem Röhrchen (Menge bis zu 10 ml) mit oder ohne Fixiermittel	genetische und forensische Tests und Nachweis von Parasiten und Krankheitserregern und andere Tests
Zelllinien und Gewebekulturen	keine Beschränkung der Probengröße	Zelllinien sind als primäre oder kontinuierliche Zelllinien angelegte künstliche Produkte, die in großem Umfang für Tests bei der Herstellung von Impfstoffen oder anderen Medizinprodukten und in der taxonomischen Forschung (z. B. Chromosomenstudien und DNA-Extraktion) verwendet werden
DNA	kleine Mengen Blut (bis zu 5 ml), Haare, Federfollikel, Muskel- und Organge webe (z. B. Leber, Herz usw.), gereinigte DNA usw.	Bestimmung des Geschlechts; Identifizierung; forensische Untersuchungen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Sekretionen (Speichel, Gift, Milch)	1-5 ml in Phiolen	phylogenetische Forschung, Herstellung von Gegengiften, biomedizinische Forschung

▼B*ANHANG XII***Vergleichstabelle**

Verordnung (EG) Nr. 1808/2001	Diese Verordnung
Artikel 1 Buchstaben a und b	Artikel 1 Nummern 1 und 2
Artikel 1 Buchstabe c	—
Artikel 1 Buchstaben d, e und f	Artikel 1 Nummern 3, 4 und 5
—	Artikel 1 Nummern 6, 7 und 8
Artikel 2 Absätze 1 und 2	Artikel 2 Absätze 1 und 2
—	Artikel 2 Absätze 3 und 4
Artikel 2 Absätze 3 und 4	Artikel 2 Absätze 5 und 6
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absätze 1 und 2	Artikel 4 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2
—	Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3
Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben c, d und e	Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 7
Artikel 5	Artikel 8
Artikel 6	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 11
Artikel 7 Absätze 3 und 4	Artikel 12
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 15 Absätze 3 und 4
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 16
Artikel 8 Absätze 6 und 7	Artikel 17
—	Artikel 18-19
Artikel 9	Artikel 20
Artikel 10	Artikel 21
Artikel 11	Artikel 22
Artikel 12	Artikel 23
Artikel 13	Artikel 24
Artikel 14	Artikel 25
Artikel 15	Artikel 26
Artikel 16	Artikel 27
Artikel 17	Artikel 28
Artikel 18	Artikel 29
—	Artikel 30-44
Artikel 19	Artikel 45
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 46
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 47

▼B

Verordnung (EG) Nr. 1808/2001	Diese Verordnung
Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c	—
Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben d und e	Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben c und d
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 49
Artikel 20 Absätze 5 und 6	Artikel 50 Absätze 1 und 2
Artikel 21	Artikel 51
Artikel 22	Artikel 52
Artikel 23	Artikel 53
Artikel 24	Artikel 54
Artikel 25	Artikel 55
Artikel 26	Artikel 56
Artikel 27 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich und folgender Wortlaut	Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 27 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 57 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 27 Absatz 5 Buchstaben a und b	Artikel 57 Absatz 5 Buchstaben a und b
—	Artikel 57 Absatz 5 Buchstaben c und d
Artikel 28 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 28 Absätze 2 und 3	Artikel 58 Absätze 2 und 3
Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben a und b	Artikel 58 Absatz 4
Artikel 29	Artikel 59
Artikel 30	Artikel 60
Artikel 31	Artikel 61
Artikel 32	Artikel 62
Artikel 33	Artikel 63
Artikel 34 Absatz 1	—
Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben a bis f	Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben g und h	Artikel 64 Absatz 2
Artikel 35 Absätze 1 und 2	Artikel 65 Absätze 1 und 2
Artikel 35 Absatz 3, Buchstaben a und b	Artikel 65 Absatz 3
—	Artikel 65 Absatz 4
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 66 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 66 Absatz 4
Artikel 36 Absätze 3 und 4	Artikel 66 Absätze 5 und 6
—	Artikel 66 Absatz 7
Artikel 36 Absatz 5	Artikel 66 Absatz 8
Artikel 37	Artikel 67
Artikel 38	Artikel 68
Artikel 39	Artikel 69
Artikel 40	Artikel 70
Artikel 41	Artikel 71
Artikel 42	Artikel 74
Artikel 43	Artikel 72
Artikel 44	Artikel 73
Artikel 45	Artikel 75
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV

▼B

Verordnung (EG) Nr. 1808/2001	Diese Verordnung
Anhang III	Anhang V
Anhang IV	Anhang VI
Anhang V	Anhang VII
Anhang VI	Anhang VIII
Anhang VII	Anhang IX
Anhang VIII	Anhang X
—	Anhang XI
—	Anhang XII

▼M6

ANHANG XIII

ARTEN UND POPULATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 57 BUCHSTABE 3a

Ceratotherium simum simum

Hippopotamus amphibius

Loxodonta africana

Ovis ammon

Panthera leo

Ursus maritimus